



Wildtiermanagement Wolf

Handlungsvorschlag für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in der Kulturlandschaft Deutschlands

Herausgeber

Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)

Claire-Waldoff-Str. 7

10117 Berlin

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben Dritter sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des AFN.

Berlin, im Januar 2019

Wissenschaftliche Beratung

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog, Universität Dresden

Redaktionsteam

Gregor Beyer, Forum Natur Brandenburg e.V.

Friedrich von Massow, Deutscher Jagdverband e.V.

Dr. Armin Winter, Deutscher Jagdverband e.V.

Projektleitung

Helmut Dammann-Tamke, Deutscher Jagdverband e.V.

Dr. Dirk-Henner Wellershoff, Deutscher Jagdverband e.V.

Bildnachweis

Holly Kuchera: Titel/Rücks. Abb. oben; Alexandre: Rücks.

Abb. unten; Christian Ring: Abb. 1, 10, 12, 13, 22; Tomas Hulik:

Abb. 2, 21; Giorgia Pesarini: Abb. 3; Ilse Mennle: Abb. 6, 9;

Nicolette Wollentin: Abb. 5; Thomas Seehaus: Abb. 20.

Aktionsbündnis **FORUM NATURE** Natur natürlich nutzen

Im Herbst 2004 gründeten neun Spitzenverbände, deren Mitglieder in und mit der Natur arbeiten, das Aktionsbündnis Forum Natur (AFN).

Das Aktionsbündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl für die wirtschaftlichen als auch für die naturschützenden Belange des ländlichen Raumes einzutreten.

Die dort zusammengeschlossenen Verbände der Grundeigentümer und Landnutzer – Bauern, Waldbesitzer, Gärtner, Winzer, Grundbesitzer, Jagdgenossenschaften, Jäger, Reiter und Fischer – sind überzeugt, dass nur durch die nachhaltige Naturnutzung die bestehende Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Arten und Biotopen erhalten werden kann. Nachhaltiges Nutzen und Schützen sind zwei Seiten derselben Medaille, die ihre Grundlage dem Schutz des Eigentums verdankt! Denn nur der durch das Eigeninteresse bedingte verantwortungsvolle Umgang der Bewirtschafter und Grundeigentümer bietet die Gewähr für einen erfolgreichen Umwelt- und Naturschutz.



Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
www.jagdverband.de



Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
www.pferd-aktuell.de



Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e.V. (BAGJE)
www.bagje.de



Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)
www.bauernverband.de



AGDW – Die Waldeigentümer e.V.
www.waldeigentuemmer.de



Familienbetriebe Land und Forst e.V. (FabLF)
www.familienbetriebe-luf.de



Deutscher Angelfischer-Verband e.V.
www.dafv.de



Deutscher Fischerei-Verband e.V.
www.deutscher-fischerei-verband.de



Deutscher Weinbauverband e.V.
www.dwv-online.de

Inhalt

1	Vorwort	5	5.3	Aktives Bestandsmanagement	22
2	Ausgangslage	6	5.3.1	Entnahme nach bereits anwendbarem Recht	22
2.1	Nie weg und wieder da	6	5.3.2	Schutzjagd als zukünftiges aktives Bestandsmanagement	23
2.2	Die Probleme nehmen zu	6	5.3.3	Voraussetzungen für die Schutzjagd	24
2.3	Der „gegenwärtige“ gesetzliche und administrative Rahmen	7	5.3.4	Schutzjagd und Handwerk	27
3	Der Wolf – Biologie, Verhalten, Lebensraum	8	5.3.5	Schutzjagd und Wildökologische Raumplanung	27
4	Wildlifemanagement und Wolfsmanagement	10	5.4	Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe	28
4.1	Konfliktfelder	10	5.5	Weidetierwirtschaft	28
4.1.1	Wolf und Mensch	10	5.5.1	Prävention bei der Weidetierhaltung	28
4.1.2	Wolf und Weidewirtschaft	11	5.5.2	Schadensausgleich	30
4.1.3	Wolf und Forstwirtschaft bzw. Jagd	12	5.6	Wolf vs. Natur- und Artenschutz	32
4.1.4	Wolf versus Arten-, Natur- und Küstenschutz	13	6	Monitoring und Wissenschaft	33
4.2	Was ist Wildtiermanagement?	14	6.1	Monitoring	33
4.3	Das Management der Zukunft	15	6.2	Forschungsbedarf	33
5	Aktion und Handlung	16	7	Wünschenswerte zukünftig rechtliche Regelungen	34
5.1	Ebenen der Aktionen	16	7.1	Änderung der Anhänge von Berner Konvention und FFH-Richtlinie	34
5.2	Bestand und Akzeptanzbestand	18	7.2	Jagdrecht oder Naturschutzrecht?	34
5.2.1	Bestand, Population und günstiger Erhaltungszustand	18	7.3	Jagdrechtliche Instrumente	35
5.2.2	Festlegung eines Akzeptanzbestandes zur Arterhaltung	20	8	Aktionsplan	36
			9	Quellen und Literatur	38
			9.1	Juristische Quellen	38
			9.2	Zitierte Literatur	38

1 Vorwort

Der Wolf (*Canis lupus L.*) gehört heute zu den Arten mit dem weltweit größten Verbreitungsgebiet. Er lebt in menschenleerer Wildnis wie an den Rändern von Großstädten. Er kann von Kleinsäugetieren leben wie von Beutetieren, die ein Vielfaches seiner Größe haben. Als Art hat er die Verfolgung durch den Menschen über mehr als tausend Jahre überlebt. Das Zusammenleben von Wolf und Mensch war dabei nie konfliktfrei. Bis heute wird er in vielen Ländern als Schädling betrachtet und bekämpft.

Aufgrund politischer Umbrüche und verstärkten Naturschutzes in Europa breitet er sich seit 1990 mit zunehmender Geschwindigkeit vom Gebiet der ehemaligen Sowjetunion wieder nach Mitteleuropa aus. Zwar gab es in der ehemaligen DDR immer einzelne Wanderwölfe, diese wurden hier aber bis zum Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes unter geltendem Jagdrecht meist erlegt. Seit 1992 ist der Wolf zudem eine nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützte prioritäre Art.

Die bisherige Dynamik von Populationswachstum und -ausbreitung hat dazu geführt, dass erste Bundesländer, allen voran Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen, wieder stabil besiedelt sind. Es hat sich ein Wolfsbestand etabliert, der nach seiner Individuenzahl weit über dem liegt, was in anderen europäischen Ländern als Gesamtbestand zugelassen wird. Diese Entwicklung geht immer schneller mit Konflikten einher, deren Ausmaße in einigen Regionen die Akzeptanz für den Wolf grundsätzlich in Frage stellen.

Nach Ansicht der Verfasser dieses Handlungsvorschlages ist es allerdings unstrittig, dass der Wolf die gleiche Existenzberechtigung in Europa hat wie beispielsweise der Rothirsch. Um die unterschiedlichen Interessen der Landnutzung Deutschlands mit den Lebensraumansprüchen wild lebender Tiere in Einklang zu bringen, bedarf es daher eines entsprechenden Wildtiermanagements. Die dynamische Entwicklung verlangt zukünftig, dass der Schwerpunkt des Wolfsmanagements von der bisherigen Warte des Beobachtens und Dokumentierens zum nachhaltigen Umgang mit der Art verlagert wird. Es geht darum, den Wolf im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und dennoch die dabei entstehenden Konflikte durch aktives Handeln zu minimieren.

Inzwischen verfügen alle deutschen Flächenländer über eigene Managementpläne für den Wolf. Keiner dieser Pläne enthält klare Ziele oder Handlungsempfehlungen für die Zeit nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes. Klassische Kernaufgaben des Wildtiermanagements, wie etwa eine Lenkung der Wiederbesiedlung im Sinne einer aktiven Bereitstellung von Habitaten oder einer aktiven Regulation, werden jeweils ausgeklammert.

Der Wolf hat seit der ersten Reproduktion in der Muskauer Heide in zunehmendem Maße nachgewiesen, dass er mit den heutigen Bedingungen einer intensiv genutzten Kulturlandschaft bestens zurechtkommt. Dort wo er vorkommt, kann dies aus Sicht der ländlichen Bevölkerung in Bezug zum Wolf nicht bestätigt werden.

2 Ausgangslage



Abb. 1 Wölfe sind Generalisten, die annähernd jeden Lebensraum besiedeln könnten. Insbesondere die reichhaltige Kulturlandschaft Mitteleuropas bietet ihnen ideale Bedingungen. Deiche, wie hier südwestlich vor Cuxhaven, die mit Schafen beweidet werden müssen, sind jedoch Areale innerhalb der Kulturlandschaft, in denen Wölfe nicht toleriert werden können.

Die heutige Wahrnehmung des Wolfes ist quer über die Bundesländer überaus unterschiedlich. Während die Menschen in den östlichen Ländern in der Vergangenheit immer wieder praktisch mit dem Thema konfrontiert waren, ist der Wolf in den westlichen Ländern nur noch Gegenstand von Märchen gewesen. In dieser Situation finden die Betroffenen einen rechtlichen Rahmen vor, der zu einer Zeit entstanden ist, als die flächendeckende Anwesenheit von Wölfen in Mitteleuropa als annähernd undenkbar galt.

2.1 Nie weg und wieder da

Anfang der 2000er-Jahre konnte in Deutschland erstmals seit seiner weiträumigen Verdrängung im 19. Jahrhundert wieder eine regelmäßige Reproduktion des Wolfes in freier Wildbahn nachgewiesen werden. Aus Ost- und Nordeuropa zuwandernde Individuen siedelten sich in zunehmendem Maße an und durch Reproduktion der neu gegründeten Rudel sowie durch weitere Zuwanderung breitete sich die Population in einem breiten Band in nordwestlicher Richtung aus, welches heute bis zur Nordsee bei Cuxhaven reicht. Wölfe aus Nord- und Ostdeutschland haben sich inzwischen mit Zuwanderern aus

der abruzzo-alpinen Population in Süddeutschland verpaart. Nach knapp 20 Jahren Anwesenheit des Wolfes in Deutschland nehmen die Konflikte deutlich zu. Dies ist eine Herausforderung, die bei der Erstellung erster Managementpläne für diese Art in Deutschland so nicht erwartet wurde.

2.2 Die Probleme nehmen zu

Die Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere haben in den vergangenen zehn Jahren rasant zugenommen. Waren es im Jahr 2007 etwa 30 Fälle, ist die Zahl im Jahr 2016 auf knapp 300 gestiegen. Die meisten Übergriffe fanden 2016 in Brandenburg (91), Niedersachsen (68), Sachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils 44) statt. Im Jahr 2007 haben Wölfe etwa 100 Nutztiere verletzt oder getötet, 2016 wurde die Grenze von 1.000 Nutztieren erstmals überschritten (DBBW 2017).

In Niedersachsen haben sich die Zahlen innerhalb eines Jahres nahezu verdoppelt: Während es im Jahr 2016 251 Nutztierrisse gab, stieg die Zahl 2017 auf 488 an. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Risse von Kälbern und Rindern von 44 auf 61 gestiegen. Im wenig bewaldeten Kreis Cuxhaven wurden im Jahr 2017 95 Risse gemeldet,

22 davon Rinder. Daraufhin ist die Mindesthöhe für einen wolfs-sicheren Zaun von 1,20 auf 1,40 Meter erhöht worden. Doch auch diese Zaunhöhen haben Wölfe bereits übersprungen. Kritiker äußern, dass eine stufenweise Erhöhung der Zäune eher einen Trainingseffekt für die physisch robusten und intelligenten Wölfe darstellt. Im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 hatte sich die Bundesregierung auf folgenden Wortlaut geeinigt:

Die Weidetierhaltung ist aus ökologischen, kulturellen und sozialen Gründen sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und Kulturlandschaft zu erhalten. Im Umgang mit dem Wolf hat die Sicherheit der Menschen oberste Priorität. Wir werden die EU-Kommission auffordern, den Schutzstatus des Wolfs abhängig von seinem Erhaltungszustand zu überprüfen, um die notwendige Bestandsreduktion herbeiführen zu können. Unabhängig davon wird der Bund mit den Ländern einen geeigneten Kriterien- und Maßnahmenkatalog zur Entnahme von Wölfen entwickeln. Dazu erarbeiten wir mit der Wissenschaft geeignete Kriterien für die letale Entnahme. Wir wollen, dass Wölfe, die Weidezäune überwunden haben oder für den Menschen gefährlich werden, entnommen werden.



Abb. 2 Mit dem Rissgeschehen bei Schafen und Ziegen beginnen in aller Regel die Konflikte um den Wolf.

2.3 Der „gegenwärtige“ gesetzliche und administrative Rahmen

Der Wolf unterliegt in Deutschland dem Naturschutzrecht und ist eine besonders und streng geschützte Tierart. Für diesen Schutzstatus maßgeblich ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Folgende internationale und nationale Rechtsvorschriften sind beim Wolf zu berücksichtigen:

- **Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II)**
- **Berner Konvention (Anhang II)**
- **EG-Verordnung 338/97 (Anhang A)**
- **FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II, prioritäre Art, und Anhang IV, Art. 12 und 16)**
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a), streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a), jeweils i.V.m. § 44 und § 45)**

Der Wolf ist in der EU durch die FFH-Richtlinie, als Umsetzung der Berner Konvention, als streng geschützt eingestuft (Anhang II und IV) und unterliegt damit den strengen Regelungen insbesondere des Art. 12 Abs. 1.

Diese europarechtliche Vorgabe wird im Bundesnaturschutzgesetz insbesondere durch die Verbote nach § 44 Abs. 1–3 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten) umgesetzt. Ausnahmen von diesen Verböten sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 45 Abs. 7 und 67 BNatSchG zulässig. Die Entscheidung liegt bei den dafür zuständigen Behörden. Dem Charakter des Bundesnaturschutzgesetzes als Schutzgesetz entsprechend, sind die den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeiten zur Ausnahme vom strengen Schutz (Art. 16 FFH-Richtlinie) nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere fehlt die Möglichkeit der nachhaltigen Entnahme von Exemplaren von Arten, deren Population sich im günstigen Erhaltungszustand befindet (Art. 16 Abs. 1 lit. e) FFH-RL).

Bislang hat nur das Bundesland Brandenburg die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG gezogen und eine sogenannte Wolfsverordnung (BbgWolfV) erlassen. In dieser wird bestehendes Recht zusammengefasst und operativ vereinfacht. Ebenso wurde die Zuständigkeit für den Wolf von den Kreisen auf das Land verlagert, was in Brandenburg durchaus kritisch diskutiert wird. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Verordnung wird von den Akteursgruppen insgesamt sehr unterschiedlich gewertet, vor allem auch deshalb, weil es trotz mehrfacher Anträge von Betroffenen auch ein Jahr nach Inkrafttreten bislang noch zu keiner Entnahme von Wölfen gekommen ist. Davon unabhängig arbeiten momentan weitere Bundesländer, insbesondere der Freistaat Sachsen, an einem ähnlichen Verordnungstext.

Der Wolf unterliegt ferner dem Vermarktungsverbot der EU-Artenschutzverordnung VO Nr. 338/97, insbesondere Art. 8 Abs. 1, als Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens in EU-Recht.

3 Der Wolf

Biologie, Verhalten, Lebensraum



Abb. 3 Der Grauwolf
(*Canis lupus L.*)

Der Grauwolf (*Canis lupus L.*) gehört zu den Tierarten mit dem weltweit größten Verbreitungsgebiet. Dieses erstreckte sich ursprünglich zirkumpolar über die gesamte Nordhalbkugel.

Der Wolf als euryöke Art gilt als Generalist, der nahezu alle Lebensraumtypen mit Ausnahme aquatischer und semiaquatischer sowie teilweise hochalpiner Lebensräume besiedeln kann. Weltweit zeigt sich, dass Wölfe grundsätzlich auch suburbane und urbane Lebensräume nutzen können.

Wölfe sind hochgradig sozial lebende Tiere, die als Familienverband (Rudel) territorial leben. Die Rudel setzen sich aus den Elterntieren und wechselnden Mitgliedern nachfolgender Generationen zusammen. Die Größe der Rudelterritorien ist offenbar abhängig von der lokalen Beutesituation und daher auch schwankend; in Mitteleuropa werden derzeit Werte zwischen 100 und 350 km² genannt.

Nach Paarung im Februar/März kommen im April/Mai etwa vier bis acht (gelegentlich bis zu zehn) Welpen zur Welt. Im Alter von 10 – 24 Monaten, typischerweise mit Erreichen der Geschlechtsreife, verlässt ein Teil der Jungwölfe das Rudel; ein anderer Teil verbleibt im elterlichen Territorium und unterstützt die Eltern beim Beuteerwerb und der Aufzucht der Jungtiere des Folgejahres. Die abwandernden Jungtiere suchen neue Partner und Lebensräume in Form unbesetzter Territorien. Dabei können weite Strecken von oft mehreren Hundert Kilometern zurückgelegt werden. Aus Sicht des Wolfes gibt es grundsätzlich keine ungeeigneten Lebensräume. Das

derzeit auffällige Besiedlungsmuster in Deutschland, welches ein in nordwestlicher Richtung verlaufendes Band bildet (siehe Abb. 4), lässt sich durch unterschiedliche Hypothesen erklären. Neben der westlichen Hauptwindrichtung und der Lage der Urstromtäler, welche die Dispersion erleichtern dürften, könnten das Vorkommen von Rotwild (oder Damwild) als einem wesentlichen Nahrungsbestandteil oder das Vorhandensein unzerschnittener Räume eine Rolle bei der Bildung sesshafter Rudel spielen.

Der Wolf hat ein sehr breites Nahrungsspektrum. In Mitteleuropa ernähren sich Wölfe im Wesentlichen von wild lebenden Huftieren (Schalenwild). In Deutschland steht derzeit Rehwild vor Rotwild an erster Stelle, gefolgt von Schwarzwild. Der Wolf nutzt als Nahrungsgeneralist diejenigen Beutetiere, welche risikoarm und energiesparend verfügbar sind (Mech & Boitani 2003). Das Nahrungsspektrum kann lokal und im Zeitverlauf unterschiedlich sein. Auch Weidetiere werden regelmäßig erbeutet, insbesondere Schafe und Ziegen sowie Gehegewild, aber auch Rinder (zumeist Kälber) und gelegentlich Pferde. Der Anteil an Nutztieren an der Beute des Wolfes hängt ganz offensichtlich von der Abundanz wilder Paarhuferarten in der Region ab. Dies zeigen beispielsweise Sidorovich et al. (2003) für Weißrussland und Vos (2000) sowie Torres et al. (2015) für die Iberische Halbinsel.

Die häufigste anthropogene Todesursache für den Wolf stellt in Deutschland der Straßenverkehr dar (vgl. www.dbb-wolf.de/totfunde).

**Wolfsvorkommen in Deutschland
im Monitoringjahr 2017/2018
(1.5.2017 - 30.4.2018)**

- 10 x 10 km Raster
 - Nachweise gem. Monitoringstandards
 - ◆

 Rasterzelle mit nachgewiesener Reproduktion
 - Bundeslandgrenzen
- Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2011
Zusammengestellt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN)
nach den Monitoringdaten der Bundesländer

Stand: 16.11.2018

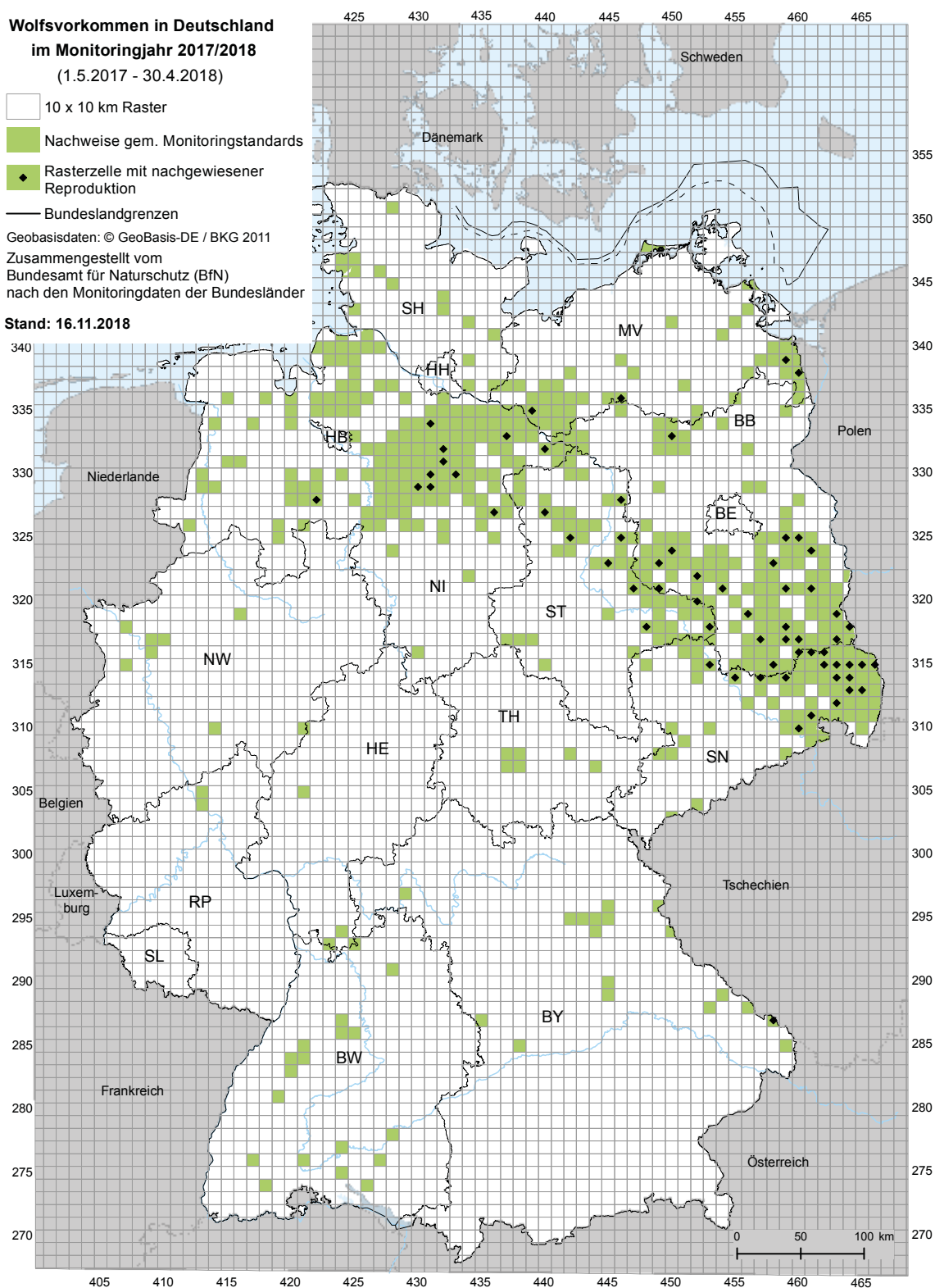


Abb. 4 Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2017/2018
(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, nach den Monitoringdaten der Bundesländer.)

4 Wildlifemanagement und Wolfsmanagement

Kaum ein fachlicher Terminus ist momentan so umstritten wie derjenige des Wildtiermanagements. Dies resultiert unter anderem daraus, dass dieser Begriff streng genommen aus dem angelsächsischen Sprachbereich adaptiert wurde und oftmals synonym zu dem traditionellen und in Europa deutlich stärker etablierten Begriff der Wildtierbewirtschaftung gebraucht wird. Für das Management des Wolfes in Deutschland ist dieser Umstand von einer gewissen Tragik geprägt, da die unterschiedlichen Akteursgruppen den Begriff des Wildtiermanagements jeweils völlig unterschiedlich definieren und dabei häufig mit eigenen politischen Zielsetzungen verbinden. Wenn das Wildtiermanagement zukünftig erfolgreich sein soll, dann ist es unumgänglich, sich damit auseinanderzusetzen, was die einzelnen verwendeten Begriffe jeweils bedeuten und in welchen Kontext sie von den gesellschaftlichen Gruppen gestellt werden.

4.1 Konfliktfelder

In den vergangenen Jahrhunderten war die Beziehung zwischen Menschen und wild lebenden Tieren insofern deutlich weniger mit Konflikten behaftet, als eine gesellschaftlich vollständig akzeptierte Differenzierung zwischen Nutztieren und deren Gegenspielern gegeben war. Insofern wurden von Menschen genutzte Tiere, sowohl genutzte Wildtiere, wie beispielsweise das Schalenwild, als auch genutzte Weidetiere, umfänglich gehegt, gepflegt und geschützt. Auf der anderen Seite wurden die auf diese Tiere einwirkenden Raub- oder Schadtieren oftmals gnadenlos verfolgt. Dieser Umstand ist insofern auch historisch verständlich, als die Gesellschaften der vergangenen Jahrhunderte essenzieller auf die planbare Verfügbarkeit von Nutztieren als Nahrungs- und Ressourcengrundlage angewiesen waren. Die auftretenden Konflikte waren somit monokausaler Natur und das Verfolgen von Schadtieren bis an oder über die Grenze ihres vollständigen Verschwindens hinaus war gesellschaftlich gelebte und akzeptierte Realität.

Die heutige Gesellschaft definiert dagegen aus guten Gründen den Wert einzelner Tiere deutlich umfangreicher und über eine reine Nutzen-Schaden-Beziehung hinaus. Selbst dann, wenn wie im forstlich-waldbaulichen oder landwirtschaftlichen Kontext auch heute noch der Einfluss von Tierarten auf die Landnutzung im Fokus steht oder aber nach wie vor bestehende Schadeinflüsse auf Nutztiere oder genutzte Kulturlandschaften gegeben sind, ist es gelebter gesellschaftlicher Konsens, dass jede Tierart ein Anrecht auf Existenz in den für sie geeigneten Lebensräumen hat und daher sowohl das Nutztier als auch das Schadtier geschützt sein soll. Dieser Um-

stand führt jedoch unweigerlich zu multikausalen Konfliktfeldern, bei denen eine oftmals schier unüberblickbare Fülle von Interessen unterschiedlicher Akteure in der Kulturlandschaft zu betrachten ist.

Genau an dieser Stelle setzt ein modernes Wildtiermanagement an und stellt sich der Herausforderung, solche Konflikte zu moderieren und im besten Falle auf eine für alle gesellschaftlichen Gruppen akzeptable Schnittmenge zusammenzuführen. Ein modernes Wildtiermanagement kann daher nicht betrachtet werden, ohne dass es die zahlreichen bestehenden Konfliktfelder der verschiedenen Interessengruppen in den Fokus stellt (Pfannenstiel 2017). Eine besondere Herausforderung sind dabei die oftmals zahlreich zutage tretenden Widersprüche zwischen verschiedenen Zielen.

4.1.1 Wolf und Mensch

Eine akute Gefährdung des Menschen in Mitteleuropa ist derzeit nicht zu beobachten. Über Risikofaktoren der Wolfsattacken auf Menschen finden sich jedoch vor allem in der russischen Literatur Hinweise. Osmolovskaya & Priklonskii (1975) oder Ryabov (1988) sehen Nahrungsmangel beim Wolf, Tollwut und Hybridisation mit Haushunden als wesentliche Risikofaktoren. Linnell et al. (2002) unterscheiden dabei zwei wesentliche Situationen: Tollwuterkrankung beim Wolf und Prädation. Letzteres bedeutet, dass Wölfe in speziellen Situationen (z.B. Futterkonditionierung) den Menschen als Beute betrachten, wobei Letzteres in Mitteleuropa und Nordamerika seltenen Ausnahmesituationen (durch speziell konditionierte Individuen) vorbehalten ist (Linnell & Alleau 2016).

Historische Untersuchungen, die das Verhältnis von Wolf und Mensch über längere Zeitschienen beleuchtet haben, werfen allerdings auch ein sehr differenziertes Bild auf die Möglichkeiten der Gefährdungen in Kulturlandschaften. Eine der wohl umfangreichsten Studien aus dem deutschen Sprachraum dazu ist die Abhandlung über Wölfe in Schlesien (Klose 2015). Daraus lässt sich unterstellen, dass ein stabiler Wolfsbestand zu Gefährdungssituationen führen kann, auf die die Menschen durch Verhaltensumstellungen reagieren müssen.

Die Hybridisation zwischen Wolf und Haushund stellt ein potenzielles Sicherheitsproblem für den Menschen dar. Haushunde sind über Jahrzehntausende durch züchterische Beeinflussung an den Menschen angepasst. Dabei wurden bestimmte Merkmale grundsätzlich (geringe Ängstlichkeit, sog. Wesensfestigkeit), andere Merkmale (z.B. Aggressivität) bei bestimmten Rassen züchterisch gefördert. Gelangen diese Merkmale bzw. Merkmalskombinationen in die



Abb. 5 Der Einfluss auf die Weidetierwirtschaft ist das bedeutendste Konfliktfeld bei der Wiederbesiedlung der deutschen Kulturlandschaft mit Wölfen. Die Akzeptanz der Nutztierhalter wird am Ende maßgeblich darüber entscheiden, ob eine annähernd flächendeckende Rückkehr gelingen kann.

frei lebende Wolfspopulation, besteht zumindest ein gewisses Risiko, dass von aus solchen Kreuzungen stammenden Individuen und deren Nachkommen ein größeres Gefahrenpotenzial für den Menschen ausgeht.

Nach der Frühjahrsumfrage der Aachen-Münchner-Versicherung (AMV 2014) hat jeder zweite Deutsche (52 %) Angst vor Hunden, insbesondere vor Kampfhunden und solchen, die nicht unter Kontrolle sind. Auch der Wolf ist nicht unter Kontrolle; er hat keine natürliche Scheu (BfN 2017).

4.1.2 Wolf und Weidewirtschaft

Das wohl bedeutendste Konfliktfeld im Zusammenhang mit der Wiederbesiedlung Deutschlands durch den Wolf ist die Weidetierwirtschaft. Waren es zu Beginn der 2000er-Jahre im Wesentlichen die Halter kleiner Huftiere, insbesondere von Schafen und Ziegen, so finden wir zunehmend auch Angriffe auf größere Huftiere wie Rinder und Pferde (DBBW 2017).

Huftiere jedweder Art sind die Nahrungsgrundlage des Wolfes; dabei unterscheidet er nicht nach Wildtier oder Weidetier, sondern Verfügbarkeit und Erreichbarkeit bestimmen die Beute. Der Konflikt zwischen Mensch und Wolf ist in diesem Punkt so alt wie die Weidetierhaltung. Er hat in weiten Teilen Europas zur Ausrottung oder zeitweiligen Verdrängung der Art geführt. In danach weitgehend oder vollständig wolfsfreien Gebieten bezog sich seitdem der Herdenschutz auf eine reine Ausbruchssicherung der Tiere. Ein Schutz von außen war nicht erforderlich. In Ländern mit durchgängigem Wolfsvorkommen enthält der praktizierte Herdenschutz hingegen immer ein Gefahrenmoment für den Wolf, sei es, dass Herdenschutzhunde gehalten werden oder dass Hirten bewaffnet waren oder sind (z.B. Tradition der Lupara in Italien).

Der Konflikt mit der Weidetierhaltung berührt vier unterschiedliche Dimensionen:

- **Ökonomische Probleme werden einerseits durch die unmittelbaren Schäden (verletzte und getötete Tiere, Sachschäden durch in Panik versetzte Tiere, Nachfolgeschäden wie z. B. das Verlammen) verursacht, zum anderen durch die Forderung nach Herdenschutzmaßnahmen. Letztere sind in der Regel Voraussetzungen für Kompensationszahlungen an Tierhalter. Dabei ist neben der Wirksamkeit dieser Maßnahmen auch die ökonomische und arbeitstechnische Machbarkeit zu berücksichtigen. Einmal festgelegte Maßstäbe müssen einheitlich und langfristig verbindlich sein.**
- **Artenschutz und Biodiversität stehen häufig in enger Verbindung zur extensiven Weidewirtschaft. Eine im Interesse des Herdenschutzes flächendeckende wolfsichere Zäunung führt zur Zerschneidung von Lebensräumen und gefährdet die Kleinfafa.**
- **Für die Verkehrssicherheit sind ausbruchssichere Zäune erforderlich, deren Art und Umfang nach den Maßstäben der Weidehaltung haftungsrechtlich festgelegt ist, um den Tierhalter vor den finanziellen Folgen eines Herdenausbruches zu schützen. Einen technisch wirksamen und tierschutzgerechten Schutz gibt es für größere Weidetiere wie Rinder und Pferde nicht.**
- **Der Tierschutz bildet die gesetzliche Grundlage jedweder Tierhaltung; das Tierwohl als gesellschaftliche Forderung kommt hinzu. Zum Tierschutz gehört auch, dass die Weidetiere bestmöglich vor dem Wolf oder anderen Prädatoren geschützt werden.**



Abb. 6 Wo Wölfe vorkommen, bedarf es des Herdenschutzes. Dieser besteht in der Regel aus Zäunung der Weidetiere, oftmals in Kombination mit Herdenschutzhunden. Mit weiter zunehmenden Wolfsbeständen wird es unumgänglich werden, dass der Herdenschutz durch letale Schutzmaßnahmen ergänzt wird, wenn Wölfe wiederholt geschützte Weidetierbestände attackieren.

Die Erfahrungen historischer Wolfsländer auch wiederbesiedelter Regionen (Frankreich, Schweden) zeigen, dass ein rein passiver Herdenschutz auf Dauer seine Wirkung verliert. Immer dichtere oder höhere Zäune erzeugen ebenso wie Herdenschutzhunde andere, nicht lösbare Konflikte. Daher sind rechtzeitig auch letale Maßnahmen vorzusehen, wenn Wölfe wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten. Eine Spezialisierung solcher Wolfsrudel ist nachhaltig zu verhindern. Es liegt in der Verantwortung des Managements, dass diese Fähigkeiten nicht über Nachkommen in andere Rudel weitergetragen werden. Diese Maßnahme ist nach § 45 (7) 1 BNatSchG begründet.

4.1.3 Wolf und Forstwirtschaft bzw. Jagd

In der Vergangenheit gingen nicht wenige forstliche Interessenvertreter davon aus, dass das Wiederauftreten des Wolfes vor allem positive Auswirkungen auf die Waldwirtschaft hat. Die Vorstellungen gingen teilweise so weit, dass die Notwendigkeit der Jagd als solche in der Vergangenheit regelmäßig damit begründet wurde, dass die großen Prädatoren in unserer Zivilisationslandschaft fehlen, was im Umkehrschluss zu der Vorstellung führte, dass mit Rückkehr des Wolfes eine Schalenwildbejagung aus forstlicher Sicht langfristig deutlich weniger intensiv als heute erfolgen müsse oder sogar überflüssig werde.

Die damit verbundenen Hoffnungen haben sich nach 18 Jahren Wiederbesiedlungsgeschichte nicht erfüllt. Es ist von keinem Forstbetrieb, selbst in den sächsischen oder brandenburgischen Wolfsgebieten, bekannt, dass er mittlerweile die Bejagung von Schalenwild

signifikant reduziert hätte. Gleichzeitig mehren sich die Befürchtungen, dass die Anwesenheit des Wolfes im Gegenteil zu vermehrtem Verbiss der Waldvegetation führt. Diese stützen sich auf Beobachtungen über Reaktionen des Schalenwildes, insbesondere des Rot- und Damwildes, bei neuem Auftreten des Wolfes in einem Gebiet (u.a. Bildung großer Rudel, verminderte Lenkbarkeit durch jagdliche Eingriffe). Leider fehlen zu dieser Frage bislang fundierte Erkenntnisse.

Vielmehr zeigen bisherige Erfahrungen mit der Bejagung des Schalenwildes in Anwesenheit des Wolfes, dass diese zum Teil schwieriger geworden ist, wenngleich die Jagdstrecken bislang nur örtlich – dort allerdings teils drastisch – zurückgehen. Zudem ergeben sich vielfache Erschwernisse für die ordnungsgemäße Bejagung von Grundflächen. Allem voran steht dabei der Einsatz von Jagdhunden im Fokus. Bereits jetzt gibt es erste Fälle in den östlichen Bundesländern, bei denen Hunde im jagdlichen Einsatz Opfer von Wölfen wurden.

Angesichts erster Erfahrungen werden zukünftig zwischen den Nutzergruppen abgestimmte Konzepte erforderlich, denn

- **die einzelnen Schalenwildarten sind sehr unterschiedlich durch den Wolf betroffen, von der allmählichen Ausrottung des Muffelwildes bis zu nicht messbaren Auswirkungen auf die Population beim Schwarzwild,**
- **das Schadenspotential Rudel und Rottenbildender Arten unter dem Einfluss des zusätzlichen „Jägers“ Wolf scheint deutlich unterschätzt,**

- **eine großflächige Reduktion des wiederkäuenden Schalenwildes zugunsten ökonomischer Ziele im Wirtschaftswald kann unter dem zusätzlichen Einfluss des Wolfes regional zum Zusammenbruch von Vorkommen führen.**

Ebenso darf nicht unterschätzt werden, dass sich bei Vorkommen von Wölfen die Wildbestände verringern können und in der Folge eine Verringerung des Jagdertrages und damit eine Minderung des Jagdwertes (geringere Pachtpreise) eintritt. Grundsätzlich ist Wild herrenlos und ein Anspruch des Jagdausübungsberechtigten auf eine bestimmte Jagdstrecke besteht nicht. Zudem gilt rechtlich, dass mit der Verpflichtung zur Förderung besonders geschützter Arten kein Mangel des Pachtvertrages einhergeht (Goetjes 2018).

Dennoch darf dieser Umstand jagdpolitisch nicht vernachlässigt werden, da die Bereitschaft zur Übernahme jagdlicher Verpflichtungen durch Pächter und anderweitig Jagdausübungsberechtigte mit der Bereitschaft zur Übernahme von Wildschäden korrespondiert. Erste Erfahrungen zeigen bereits heute, dass diese Bereitschaft schwindet und die entstehenden Wildschäden auf den Eigentümer bzw. Jagdgenossen zurückfallen. Hierbei ergibt sich zukünftig immenses Konfliktpotenzial für die ländlichen Räume.

4.1.4 Wolf versus Arten-, Natur- und Küstenschutz

Inwieweit der Wolf als Prädator in der Lage ist, andere, ebenfalls gefährdete Arten lokal zu beeinträchtigen, ist bisher ebenfalls kaum untersucht.

Akute Gefahr besteht derzeit für das Mufflon (*Ovis ammon musimon*), welches aufgrund seiner Inselherkunft nicht an große, bodengebundene Prädatoren angepasst ist. Das besondere Problem ist, dass die Unterart „musimon“ in ihren ursprünglichen Lebens-

räumen kaum noch vorhanden und dort vor allem durch Wilderei weiterhin vom Aussterben bedroht ist. Sie ist weltweit nur deshalb nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht, da in großen Teilen Mitteleuropas, quasi Ex situ, Mufflonvorkommen nicht unbeträchtlichen Ausmaßes existieren (vgl. dazu auch Piegert & Uloth 2000).

Die aktuelle Situation des Mufflons kann daher auch als eine umfangreiche ex-situ-Generhaltungsmaßnahme verstanden werden, welche durch das Auftreten des Wolfes in Mitteleuropa langfristig in Frage gestellt wird. Details zu den damit zusammenhängenden biogeographischen und naturschutzfachlichen Fragen finden sich bei Herzog & Schröpfer (2016). Mit der naturschutzrechtlichen Seite beschäftigen sich Guber & Herzog (2017) ausführlicher.

Auch die Erhaltung seltener Haustierrassen unter den Huftieren sollte als ein Naturschutzziel nicht vernachlässigt werden. Die Haltung erfolgt zumeist nicht gewinnorientiert und ehrenamtlich. Die Forderung nach aufwendigen Herdenschutzmaßnahmen kann leicht dazu führen, dass sich private Halter aus dieser Aufgabe zurückziehen.

Die Weidetierhaltung hat auch eine naturschutzfachliche Seite: Eine Vielzahl heutiger schutzwürdiger Offenlandlebensräume, wie z.B. Trocken- und Magerrasen, ist auf eine regelmäßige Beweidung angewiesen, vor allem in schwer zugänglichem Gelände.

Insbesondere im Bereich der Küsten Norddeutschlands kommt einer flächendeckenden Beweidung, insbesondere mit Schafen, nicht nur Landschafts- und Naturschutzaufgaben zu, sondern diese dient vornehmlich dem Küstenschutz. Erosion und damit Gefährdung von Deichbauwerken wird durch umfangreiche Schafweide zuverlässig und kostengünstig verhindert. Das Ausmaß dieser flächendeckenden Beweidung, die rechtliche Situation in Bezug auf den Küstenschutz ebenso wie die touristische Nutzung der Küstenlandschaften lassen umfangreiche Herdenschutzmaßnahmen durch Zäune a priori nicht zu.

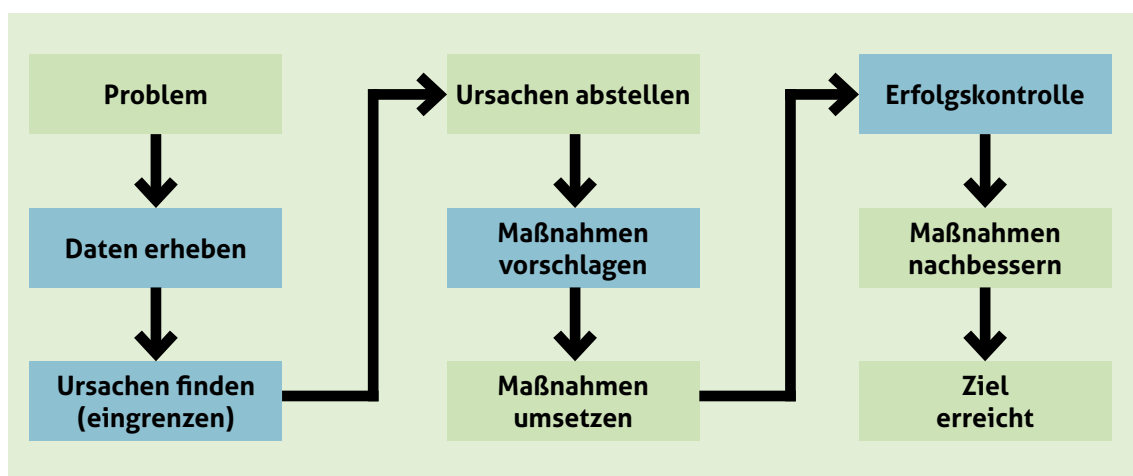


Abb. 7 Ablauf eines Managementprozesses (nach Strauß, 2017). Konkrete, an Zielen orientierte Maßnahmen, werden einer permanenten Erfolgskontrolle unterzogen. Ein Managementprozess, in dem man sich nicht auf konkrete Ziele verständigt hat, ist daher undenkbar.

4.2 Was ist Wildtiermanagement?

Unter Wildtiermanagement versteht man die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung vordefinierter Zielvorstellungen für eine Wildtierart, die sich auf die Populationsgröße, -dichte oder Verbreitung beziehen können (Caughley & Sinclair 1998). Die möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorstellungen sind vielfältig (u.a. Totalschutz einer Wildtierpopulation, Reduktion, nachhaltige Bejagung). Die Auswahl und die Durchführung der Maßnahmen erfordern laufende Kontrollen (Monitoring), um den gewünschten Erfolg festzustellen und gegebenenfalls Anpassungen zu treffen.

Dabei müssen in der vom Menschen geprägten und genutzten Kulturlandschaft alle betroffenen Interessengruppen eingebunden werden. Auch die Information der Öffentlichkeit ist ein für den Erfolg vieler Managementmaßnahmen bedeutender Teil eines modernen Wildtiermanagements.

Da Ziele gemeinsam erreicht werden sollen, werden in Managementplänen diejenigen Maßnahmen definiert, die dazu als geeignet erscheinen. Gleichzeitig verständigen sich die Akteure auf ein gemeinsames Monitoring, um das Erreichen der Ziele beurteilen zu können. Ein Management ohne Monitoring ist genauso undenkbar, wie Monitoring ohne nachfolgendes aktives Management auf Basis der gewonnenen Daten sinnlos ist.

Genau genommen besteht jedes Wildtiermanagement somit aus zwei essenziellen Säulen, die nur im Zusammenspiel einen erfolgsorientierten Sinn ergeben:

- **aus dem Management im engeren Sinn, welches die Summe aller Maßnahmen darstellt, auf die man sich verständigt, damit die zuvor gemeinsam festgelegten Ziele erreichbar werden;**
- **aus dem Monitoring, welches die Summe aller Parameter beinhaltet, auf die man sich ebenso gemeinsam verständigt hat, damit die Zielerreichung in einem zu definierenden Zeithorizont beurteilbar und skalierbar wird.**

Ein Managementplan beinhaltet daher die Beschreibung der Vergangenheit, die Feststellung der Gegenwart und den gemeinsamen Blick in eine zu erreichende Zukunft. Er ist an abrechenbaren Zielen orientiert und gibt den Betroffenen die Sicherheit auf konkrete Hilfe und Unterstützung. Dennoch muss er eine vereinende Vision definieren, die durchaus einen langfristigen Zielcharakter haben kann.

Das Wolfsmanagement der Zukunft in Deutschland muss sich daher von einem passiven Management zu einem aktiven Bestandsmanagement entwickeln, in dem akzeptierte gesellschaftliche Ziele als Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen den betroffenen Akteursgruppen eine Vorstellung von einer gestaltbaren Zukunft vermitteln.

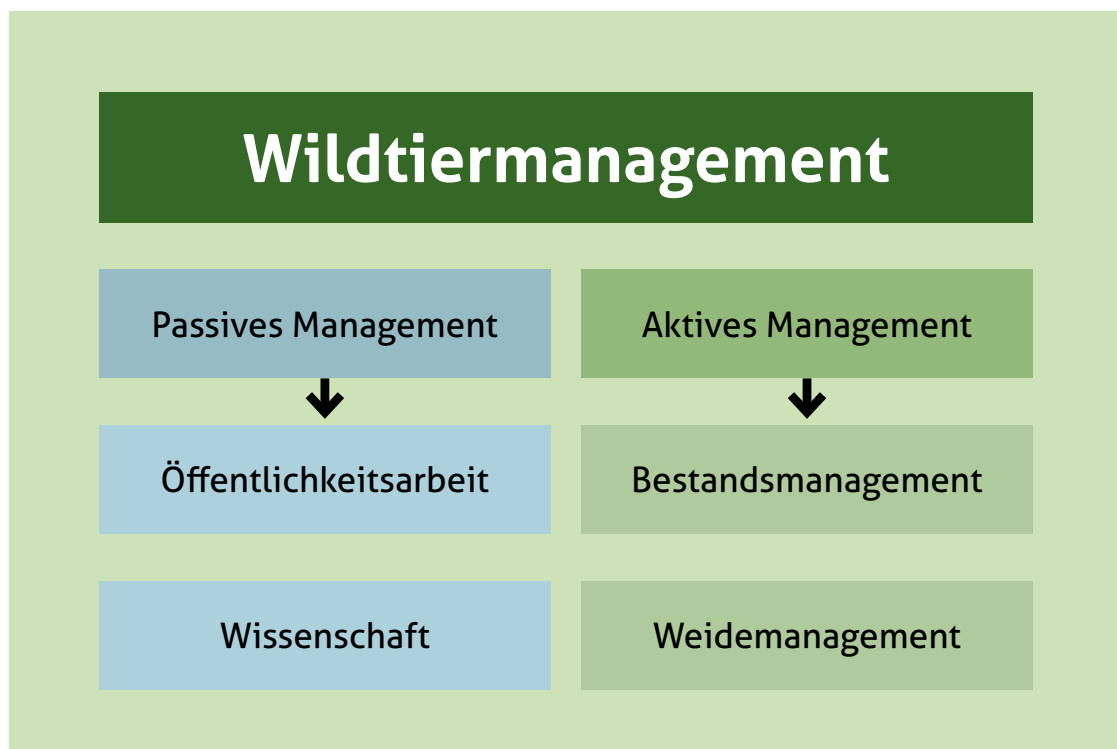


Abb. 8 Ein modernes Wildtiermanagement basiert immer auf zwei Säulen. Neben der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Begleitung bedarf es auch des aktiven Handelns. Dies bedeutet, dass auch der Wolfsbestand aktiv beeinflusst werden muss. Je stärker sich der Wolfsbestand aufbaut, desto bedeutender wird diese zweite Säule des Managements werden.

4.3 Das Management der Zukunft

Das Wolfsmanagement der Zukunft wird anerkennen müssen, dass der Wolf genauso in unserer Kulturlandschaft angekommen ist, wie es viele andere Arten seit Langem sind, die völlig selbstverständlich und gesellschaftlich akzeptiert unter der Definition von konkreten Zielsetzungen gemanagt werden. Dabei ist es grundsätzlich wichtig und keinesfalls zu kritisieren, dass eine Tierart, die über einen langen Zeitraum hinweg als annähernd verschwunden galt, bei ihrer Rückkehr zunächst mit den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Forschung begleitet wird. Mit fortschreitender Etablierung des Bestandes, der auch einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Population leistet, erhält die zweite Säule des Wildtiermanagements einen immer größeren Stellenwert.

Diese zweite Säule des Wolfsmanagements, die man als den aktiven oder auch direkten Ansatz bezeichnet, beschäftigt sich sowohl mit dem Bestandsmanagement der Art selbst als auch mit dem Management jener Tierarten und deren Schutzsystemen, auf die der Wolf einwirkt. Je stärker sich der Wolfsbestand in Deutschland stabilisiert, desto umfänglicher ist die zweite Säule des aktiven Bestandsmanagements auszubauen. Dabei werden sicherlich die Öffentlichkeitsarbeit und die wissenschaftliche Begleitung des Wolfes in gleichem Umfang betrachtet werden müssen wie die Elemente des Weidetier- und des Bestandsmanagements.

Auch ein künftiges Management des Wolfes unterliegt den internationalen, vor allem europäischen Regelungen, insbesondere der FFH-Richtlinie. Auch wenn dort entsprechende Änderungen (vor allem eine Anpassung des Schutzstatus durch Aufnahme in Anhang V sowie eine Flexibilisierung durch entsprechende Anwendungsdokumente der Kommission) wünschenswert sind, muss die unmittelbare rechtliche Umsetzung auf der nationalen Ebene erfolgen. Auch im Status quo der europäischen Richtlinien gibt es dabei Spielräume, die ein aktives Management zulassen (im Einzelnen wird darauf im Kapitel 7 eingegangen).

Mit einem aktiven Management des Wolfes wird in Deutschland wieder Neuland betreten. Maßnahmen, mit denen in die Bestände eingegriffen wird, müssen erprobt und deren Umsetzung auf breiter Basis erlernt werden. Zweifelsfrei ist davon auszugehen, dass das aktive Wolfsmanagement der Zukunft eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Änderungen auf verschiedenen politischen und administrativen Ebenen mit sich bringen muss. Die endgültige Rückkehr des Wolfes in deutsche Kulturlandschaften samt der entsprechenden Akzeptanz kann nur gelingen, wenn sich alle Akteure diesem Schritt mutig und mit Blick auf das realistisch Machbare und Notwendige gleichermaßen stellen.



Abb. 9 Aktives Management bedeutet auch aktiven Herdenschutz. Innerhalb eines gezäunten Weidetierbestandes kann dies mit Herdenschutzhunden erreicht werden. Außerhalb des Zaunes muss die Schutzjagd den Herdenschutz flankieren.

5 Aktion und Handlung

Wildtiermanagement darf kein Aktionismus sein, bedarf aber der konsequenten Anwendung von Wissen und Erkenntnis als aktive Aktion und Handlung. Dabei sind horizontale (örtliche) und vertikale (föderal-administrative) Ebenen zu unterscheiden, auf denen aus einer Population ein Bestand und aus diesem der Gegenstand des aktiven Bestandsmanagements wird. Solange der Wolf rein formalrechtlich eine streng geschützte Art im Sinne der FFH-Gesetzgebung ist, wird aktives Management Schutzjagd bedeuten müssen.

5.1 Ebenen der Aktionen

Die Rückkehr des Wolfes in Deutschland vollzieht sich in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich. Während in Bundesländern wie Brandenburg, in denen der Wolf längst einen stabilen und landesweiten Bestand aufgebaut hat, aktives Eingreifen in den Bestand mittlerweile im Vordergrund der politischen Erörterung

steht, sind Bundesländer wie Baden-Württemberg, in denen die Wölfe erst einwandern und die vermutete Individuenzahl noch deutlich unter zehn Einzeltieren liegt, primär mit Fragen der Öffentlichkeitsarbeit befasst.

Unabhängig von der Etablierung eines nationalen Wolfsbestandes durch höchst unterschiedliche biologische Dispersion in den Bundesländern, wird ein einheitlicher Vollzug des Wolfsmanagements auch durch die föderale Gliederung der Bundesrepublik erschwert. So obliegt den Ländern die Durchführung der Bundesgesetze in eigener Verantwortung und auch der verwaltungsseitige Vollzug der gesetzlichen Grundlagen ist in Landkreisen durch eine unterschiedliche Herangehensweise uneinheitlich geregelt.

Ein aktives Begleiten der Wiederbesiedlung des Wolfes muss die Bundesländer daher höchst unterschiedlich betrachten und entsprechende Maßnahmenpakete empfehlen. Ein solches Vorgehen teilt die Bundesländer in drei Kategorien ein.



Abb. 10 Truppenübungsplätze (hier TÜP Munster) sind in der Regel große und wildreiche Gebiete, die sich als Schutzareale für den Wolf eignen. Wenn es das Ziel ist, diese Bereiche durch Beweidung mit Nutztieren offen zu halten, dann können sich auch auf solchen Flächen erhebliche Konflikte mit Wölfen ergeben. Auch hier gilt: Die Ziele des Managements bestimmen die Aktion und Handlung!

Kategorie 1:

In diese Bundesländer wandern Einzeltiere ein; es erfolgen noch keine Reproduktion und keine dauerhafte Etablierung.

Kategorie 2:

In diese Bundesländer ist der Wolf eingewandert; eine Reproduktion ist nachgewiesen. Der sich langsam aufbauende Bestand beginnt, einen Beitrag zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation zu leisten. Der Nachwuchs erschließt sich durch Abwanderung neue Lebensräume in benachbarten Bundesländern.

Kategorie 3:

In diesen Bundesländern hat sich der Wolfsbestand etabliert und es kommt annähernd flächendeckend zur Reproduktion. Der ermittelbare Wolfsbestand trägt zweifelsfrei zum günstigen Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation bei. Durch Wanderbewegungen von Tieren findet ein regelmäßiger genetischer Austausch zwischen benachbarten Bundesländern statt.

Eine Besonderheit bilden die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, bei denen alleine schon aus Gründen der Gefahrenabwehr ein sich aufbauender Wolfsbestand nicht zugelassen werden kann und auftretende Tiere konsequent zu entnehmen sind. Solche Bundesländer gelten in Gänze als „Wolfsausschlussgebiete“ (Kategorie 0) im Sinne der nachfolgend noch darzustellenden „wildökologischen Raumplanung“. Dieser integrale Planungsansatz zielte ursprünglich auf eine Harmonisierung von Biotoptragfähigkeit und Wildbestand ab, siehe Reimoser & Hackländer (2008).

Abb. 11 Die Bundesländer werden nach drei Kategorien eingeordnet, in denen sich je nach Größe des Wolfsbestandes unterschiedliche Maßnahmen des aktiven Managements ergeben.

	Bundesländer nach Einordnung in Kategorien für das Wolfsmanagement			
	Einzeltiere wandern ein; es kommt noch zu keiner Reproduktion.	Wolf ist eingewandert, Reproduktion ist nachgewiesen. Der sich langsam aufbauende Bestand beginnt, einen Beitrag zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation zu leisten. der Nachwuchs erschließt sich durch Abwanderung neue Lebensräume in benachbarten Bundesländern.	Wolfsbestand etabliert, annähernd flächendeckende Reproduktion. Wolfsbestand trägt zweifelsfrei zum günstigen Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation bei. Durch Wanderbewegung von Tieren findet ein regelmäßiger genetischer Austausch zwischen benachbarten Bundesländern statt.	Die Beschaffenheit des Bundeslandes lässt eine Ansiedlung des Wolfes nicht zu. Das Bundesland gilt insgesamt als Wolfsausschlussgebiet.
	1	2	3	0
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				



Abb. 12 Ein typischer Wolfslebensraum im Grenzgebiet von Brandenburg und Niedersachsen beidseitig der Elbe. Reich strukturierte Kulturlandschaften, die abwechslungsreiche Deckung in Verbindung mit umfänglicher Nahrungsverfügbarkeit von Wild- und Nutztieren bieten, sind ideale Wolfslebensräume.

5.2 Bestand und Akzeptanzbestand

Bestand und Akzeptanzbestand sind die beiden wesentlichen Kenngrößen für das aktive Wolfsmanagement in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für diese selbst ist speziell im rechtlichen Kontext der Begriff der Population entscheidend, wiewohl dieser als einer der wenigen Fachbegriffe nicht im Artikel 1 der FFH-Richtlinie definiert wurde. Während der Bestand an Wölfen für jedes einzelne Bundesland ausschließlich nach wissenschaftlichen Standards zu ermitteln ist (siehe Reinhardt et al. 2015), ist der Akzeptanzbestand an Wölfen eine ebenfalls wissenschaftlich zu fassende, aber insbesondere auch gesellschaftspolitisch zu definierende Kenngröße. Für die betroffenen Weidetierhalter stellt der Akzeptanzbestand gleichzeitig diejenige Größe dar, die als maximal tolerierbarer Bestand an Wölfen zu betrachten ist, da sie bis zu dieser Bestandsgrenze einen Rechtsanspruch auf Entschädigung haben und Schäden oberhalb des Akzeptanzbestandes durch Schutzjagd nicht entstehen können.

5.2.1 Bestand, Population und günstiger Erhaltungszustand

Nach einem langsamen Beginn hat sich die in Deutschland lebende Teilpopulation in den 2010er-Jahren sehr dynamisch entwickelt. Management und Monitoring der Art sind in ihren Methoden in ihrem Anfangsstadium stehen geblieben. Entsprechend werden auf Bundesebene Zahlen und Informationen veröffentlicht, die im Durch-

schnitt zwei Jahre alt sind. Basierend auf der föderalen Struktur des Naturschutzes existieren in den Bundesländern höchst unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Monitoring oder Informationspolitik zum Thema Wolf.

Besonders problematisch ist es, dass in der deutschen politischen Auseinandersetzung die Begriffe „Population“, „Sub- bzw. Teilpopulation“ und „Bestand bzw. Vorkommen“ uneinheitlich und zum Teil synonym verwendet werden. Dies ist deshalb so bedeutend, weil die FFH-Gesetzgebung den günstigen Erhaltungszustand einer Art zum wesentlichen Kriterium für jeglichen Umgang mit Tierarten erklärt. Herzog & Guber (2018) stellen in diesem Zusammenhang fest, dass naturschutzrechtlich die genannten Begriffe voneinander unterschieden werden und einer synonymen Verwendung nicht zugänglich sind.

Somit wäre es nur konsequent, etwa den Begriff des Vorkommens oder Bestandes als Synonym für die Subpopulation zu verwenden und dadurch dem allgemeinen Begriff „Population“ die notwendige Klarheit als Synonym für die Metapopulation zu lassen. Die Vermischung ursprünglich klarer und eindeutiger naturwissenschaftlicher Begriffe führt letztlich zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten in der Praxis des Artenschutzes (vgl. Herzog & Guber 2018). Aus diesem Grund erscheint es unabdingbar, als Grundlage zukünftiger Schutz- und Managementmaßnahmen die aktuell existierende begriffliche Verwirrung in eine operationale Definition zu überführen. In einer aktuellen Konfliktlage zwischen den an der Diskussion um



Abb. 13 Urbane Verflechtungsräume, hier der südliche Stadtrand von Berlin um den brandenburgischen Landkreis Potsdam-Mittelmark, sind entgegen vielfacher Auffassung ebenso ideale Wolfslebensräume. Bereits heute ist der Wolf innerhalb des Berliner Autobahnringes nachgewiesen.

den Wolf beteiligten Interessengruppen gilt es, eine fachlich tragfähige Definition zu erarbeiten, welche gleichzeitig hinreichend operational ist. Aus diesem Grund muss die Definition auch über einen kleinsten gemeinsamen Nenner, der aktuell im Umlauf befindlichen Vorstellungen hinausgehen.

Davon ausgehend müssen wir erkennen, dass der räumliche Zusammenhang, welcher wiederum die Möglichkeit von Paarungen zwischen Individuen und damit einen Abstammungszusammenhang einschließt, das zentrale Kriterium darstellt, eine Population auszuscheiden. Für die praktische Beurteilung der Frage, ob zwei Wolfsvorkommen – somit zwei Wolfsbestände – zu ein und derselben Population gehören, ist entscheidend, ob für diese eine Wahrscheinlichkeit von größer als null besteht, gemeinsame Nachfahren (nicht: Nachkommen!) zu haben.

Bezogen auf die aktuelle Situation des Wolfes in Mitteleuropa bedeutet dies, dass der bislang im Fokus stehende Begriff der mitteleuropäischen Flachlandpopulation allenfalls eine gewisse administrative Bedeutung hat, doch aus biologischer Sicht keinesfalls haltbar und somit auch nicht in Hinblick auf Artenschutzmaßnahmen operational ist. Vielmehr müssen wir davon ausgehen, dass in Europa derzeit vier bzw. fünf Populationen im Sinne der biologischen Definition eines Abstammungszusammenhangs existieren. So können wir von einer baltisch-osteuropäischen, einer abruzzo-alpinen, einer iberischen und einer skandinavischen Population sprechen. Inwieweit

das Wolfsvorkommen der Karpaten (baltisch-osteuropäische Population) mit der balkanisch-dinarischen (Sub-)Population im Paarungszusammenhang steht, wäre zukünftig zu prüfen. Ist dies nicht der Fall, käme eine fünfte, die balkanisch-dinarische Population hinzu.

Es wird daher empfohlen, die Definitionen einer Population sowohl im Rahmen der Gesetz- und Verordnungsgebung als auch im Rahmen des praktischen Managements des Wolfes zu synchronisieren und aus populationsökologischen Kriterien herzuleiten. Konkret bedeutet dies, dass der in den nordostdeutschen Ländern zwischenzeitlich etablierte Bestand an Wölfen der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation angehört, während diejenigen Wölfe, die sich in den südlichen Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg etabliert haben, vermutlich schwerpunktmäßig der abruzzo-alpinen sowie (falls eine solche tatsächlich separat existiert) der balkanisch-dinarischen Population entstammen. Für die Zukunft wird es daher auch ein wichtiger Untersuchungsgegenstand des Monitorings sein müssen, inwieweit diese derzeit noch separaten Populationen zusammenwachsen und verschmelzen. Letzteres ist aus Gründen des Artenschutzes ausgesprochen wünschenswert.

Es ist unstrittig, dass eines der Ziele im Wolfsmanagement darin liegt, dass die in den deutschen Bundesländern existierenden Wolfsindividuen einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand ihrer Population und Art leisten sollen.

Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- **aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und**
- **das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und**
- **ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.**

Die aktuelle Entwicklung in Deutschland belegt, dass diese Situation derzeit in Bezug auf den Wolf selbst bei ausschließlicher Betrachtung des Wolfsbestandes in Deutschland gegeben ist:

- **Die hohe Dynamik der Besiedlung Deutschlands ist evident. Einmal besiedelte Lebensräume werden als solche auch nicht wieder aufgegeben. Es kommt regelmäßig zu Zu- und Abwanderungen.**
- **Die Besiedlung Deutschlands in den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigt eine stetige Zunahme des Verbreitungsgebietes vom Osten Sachsens und Brandenburgs ausgehend.**
- **Für den Wolf als eine außerordentlich anpassungsfähige Art ist hinreichend Lebensraum vorhanden, wesentliches Kriterium für sein Vorkommen ist eine gute Nahrungsbasis.**

Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass die isolierte Bewertung des Erhaltungszustandes innerhalb politischer oder biogeografischer Grenzen sowohl dem Wortlaut der FFH-Richtlinie mit der Definition des günstigen Erhaltungszustandes als auch populationsbiologischen Kriterien und den Empfehlungen der Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE) widerspricht. Die LCIE nimmt dabei ausdrücklich auf die Leitliniendokumente zu Bewertung, Monitoring und Berichterstattung unter Art. 17 der FFH-RL Bezug (Linnell et al. 2008). Die Einteilung nach biogeografischen Regionen macht bei einer anpassungsfähigen Art wie dem Wolf aus wildbiologischer Sicht keinen Sinn. Sie wird auch in der FFH-Richtlinie nicht gefordert. Biogeografische Regionen spielen dort nur für Lebensräume und Pflanzen, nicht aber für Tierarten eine Rolle. Dennoch müssen nach den Durchführungsbestimmungen zu den Berichten nach Art. 17 auch für Tierarten Aussagen für die biogeografischen Regionen getroffen werden. Die Berichtsformate bedeuten aber nicht, dass auch für die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes die biogeographischen Regionen eine Rolle spielen. Eine solche Aussage zu einem günstigen Erhaltungszustand kann ausschließlich auf der Basis von Populationen (im Sinne einer naturwissenschaftlichen Definition) getroffen werden (Herzog & Guber 2018).

Für die Entscheidung über Ausnahmen vom strengen Schutz muss eine Feststellung bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes getroffen werden. Dies erfolgt unabhängig von den Berichten nach Art. 17 der FFH-RL, die ausschließlich der Überwachung der Wirkungsweise der Richtlinie im Sechsjahresrhythmus dienen. Für die Zulassung von Ausnahmen sind aktuellere Feststellungen erforderlich, die von den Bundesländern jährlich oder je nach Bedarf festgestellt werden können oder müssen.

Es ist festzuhalten, dass der günstige Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen-Wolfspopulation – zu der der Wolfsbestand in Deutschland im Wesentlichen gehört – mit deutlich über 8.000 Individuen bereits heute erreicht ist, auch wenn der letzte nationale FFH-Bericht (Stand: 2012) keinen günstigen Erhaltungszustand ausweist. Eine erste Verpaarung mit einem Individuum aus der als Einheit zu betrachtenden abruzzo-alpinen Population ist für Süddeutschland belegt, sodass auch hier für die Zukunft zumindest ein genetischer Austausch zu erwarten ist. Gleichzeitig ist der Wolf in der Roten Liste der IUCN in Europa als nicht gefährdet eingestuft (Boitani et al. 2018). Aufgrund seiner weiträumigen Verdrängung und Ausrottung wurde er 1992 in der FFH-RL als streng geschützte und prioritäre Art eingestuft. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als der Bestand sich auf einem Tiefpunkt befand und die Vorkommen über lange Zeit fragmentiert waren.

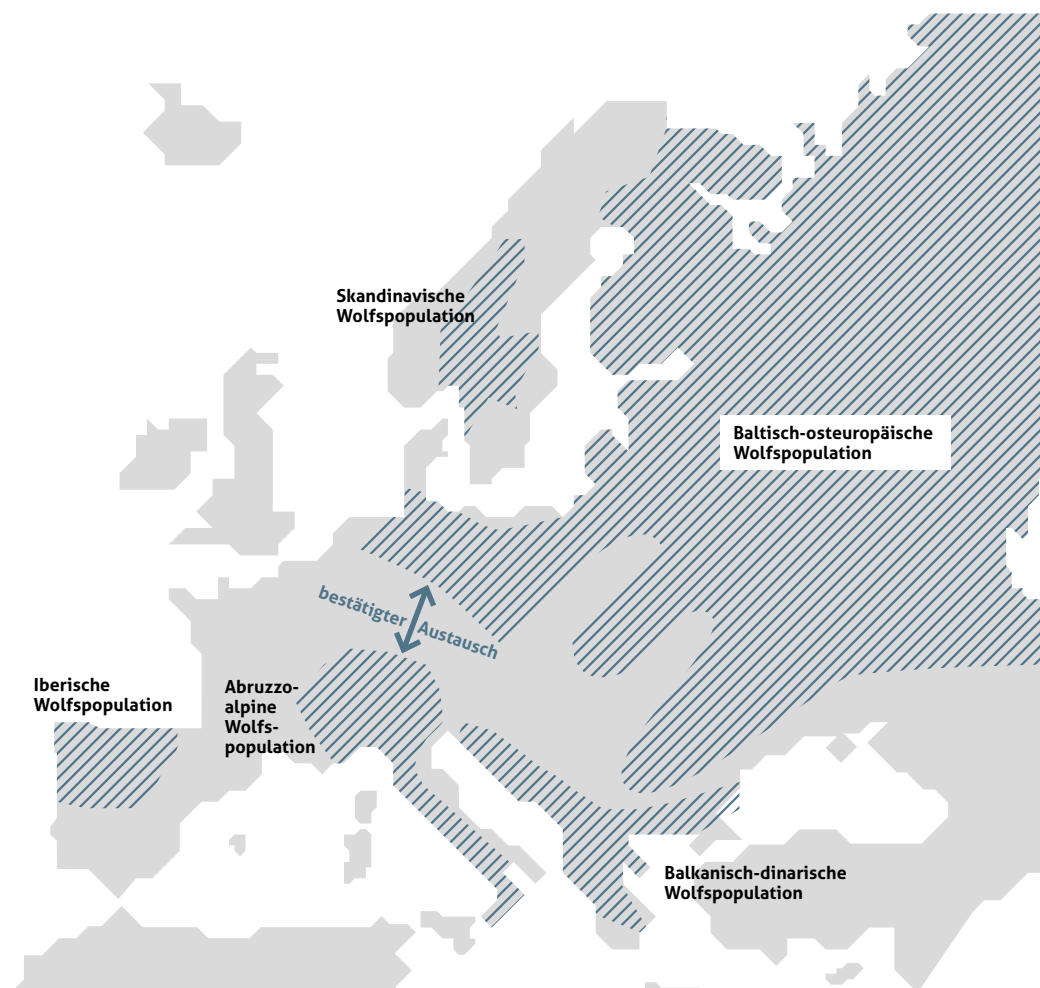
5.2.2 Festlegung eines Akzeptanzbestandes zur Arterhaltung

Der günstige Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation ist erreicht. Der genetische Austausch mit der abruzzo-alpinen Population findet derzeit bereits vereinzelt und mit steigender Tendenz statt. Es ist daher angeraten, dass für die Zukunft ein auch rechtlich handhabbarer Weiser festgelegt werden muss, der den notwendigen Beitrag des nationalen Wolfsbestandes zum Erhaltungszustand der Gesamtpopulation beurteilbar macht. Dieser Weiser muss für die einzelnen Bundesländer differenziert werden und zur Handlungsfähigkeit der für den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung zuständigen Länder führen.

Nach der europäischen Naturschutzgesetzgebung ist es legitim, sowohl für die einzelnen Mitgliedstaaten, bzw. in Bezug auf Deutschland für die mit der Umsetzung der Naturschutzgesetzgebung zuständigen Bundesländer (vgl. Art. 83 Grundgesetz) die Frage nach einem festzulegenden Akzeptanzbestand für den Wolf zu stellen. Dabei ist unstrittig, dass ein in den Bundesländern festzulegender Akzeptanzbestand mindestens so hoch sein muss, dass er nach unten hin zweifelsfrei einen Beitrag zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der europäischen Wolfspopulation leistet. Nach oben hin müssen die Länder eine jeweils individuelle Grenze definieren, bei der sie aus Gesichtspunkten der allgemeinen Gefahrenabwehr und der durch den Wolfsbestand entstehenden ausgleichspflichtigen Schäden eine im volkswirtschaftlichen Kontext relevante Grenze sehen. Es wird daher empfohlen, zukünftig den Terminus „Akzeptanzbestand“ einzuführen. Dieser verdeutlicht, dass auf der einen Seite die primär wissenschaftlichen Kriterien des günstigen Erhaltungszustandes eingeflossen sind und auch die gesellschaftspolitische Frage der Erhaltung der Akzeptanz für die Tierart Wolf berücksichtigt wird.

Entscheidend ist daher eine Definition, ab wann der in einem Bundesland vorherrschende Wolfsbestand einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der Art leistet. Dieser Zustand ist spätestens dann gegeben, wenn der Wolfsbestand zweifelsfrei im nachgewiesenen Austausch mit der gesamteuropäischen Wolfspopulation steht

Abb. 14 Schematische Übersicht über die derzeitige Lage der fünf Wolfspopulationen in Europa. Der in den nordostdeutschen Ländern zwischenzeitlich etablierte Bestand an Wölfen gehört der baltisch-osteuropäischen-Wolfspopulation an, während die Wölfe, die sich in den südlichen Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg etabliert haben, vermutlich schwerpunktmäßig der abruzzo-alpinen sowie (falls eine solche tatsächlich separat existiert) der balkanisch-dinarischen Population entstammen. Es ist abzusehen und erwünscht, dass eine Verschmelzung der baltisch-osteuropäischen mit der abruzzo-alpinen Population über eine weitere Besiedlung Süddeutschlands durch den Wolf erfolgen wird.



Situation in anderen EU-Ländern

Schweden

Der Wolf wird in Anhang IV FFH-RL geführt. Der Bestand wird über ein intensiv durchgeführtes Monitoring ermittelt. Zur Abwendung von Schäden u.a. an Nutztieren werden sogenannte Schutzjagden durchgeführt. Darüber hinaus gibt es eine quotenbasierte Lizenzjagd. Die EU-Kommission hegt Zweifel an der Vereinbarkeit mit den europäischen Vorgaben hinsichtlich der Lizenzjagd. Das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren ruht seit einigen Jahren.

Finnland

In Finnland sind die Teilpopulationen innerhalb des Rentierareals im Sinne von § 2 des finnischen Gesetzes vom 14.09.1990 über die Rentierhaltung in Anhang V der FFH-RL gelistet, ansonsten in Anhang IV. Seit 2014 wird eine Quotenjagd auch in Gebieten, in denen der Wolf in Anhang IV gelistet ist, durchgeführt. Die EU-Kommission beobachtet die Entwicklung in Finnland.

Polen

Der Wolf ist in Polen im Anhang V der FFH-RL gelistet, gleichzeitig aber durch das polnische Naturschutzrecht streng geschützt. Die Entnahme ist im Einzelfall z.B. bei Gefährdung des Menschen möglich. Seit 2013 wurde kein Wolf – außer Wolfshybriden – offiziell entnommen.

Estland, Lettland, Litauen

In Estland, Lettland, Litauen wird der Wolf im Anhang V und als jagdbare Art geführt. In Estland und Lettland werden jährliche Quoten anhand von Populationsgrößenschätzungen festgelegt. In Litauen ist die Jagd offiziell auf „problematische“ Individuen begrenzt.

Slowakei

In der Slowakei ist der Wolf dem Anhang V zugeordnet und unterliegt dem Jagdrecht. Zwischen Polen und der Slowakei wurde ein 23 Kilometer breiter Korridor eingerichtet, in dem die Wolfsjagd nicht gestattet ist.

Spanien

In Spanien lebt die größte Wolfspopulation nördlich des Duero-Flusses. Diese Teilpopulation ist Anhang V der FFH-RL zugeordnet und wird bejagt. Südlich des Flusses ist der Wolf in Anhang IV gelistet.

Frankreich

In Frankreich erfolgt eine Abschätzung von Größe und Wachstumsrate der in Anhang IV gelisteten Population. Der Erhaltungszustand wird als günstig angesehen. Auf dieser Basis werden Quotenberechnungen und die Freigabe von Abschüssen in Hot Spots durchgeführt. Dieses Vorgehen wird von der EU-Kommission beobachtet.

und bezogen auf die vier populationsbestimmenden Faktoren Geburt, Zu- und Abwanderung sowie Tod davon ausgegangen werden kann, dass im jeweiligen Bundesland ein Populationsdruck vorherrscht, der ein Abwandern von Jungwölfen in benachbarte Bundesländer, die sich entweder in der Kategorie zwei oder eins des Wolfsmanagements befinden, begründet.

Die vorgenannten Kriterien für den Beitrag eines Bundeslandes zum günstigen Erhaltungszustand der europäischen Wolfspopulation sind auf Basis wissenschaftlicher Kriterien zu bestimmen. Wenn diese gegeben sind, so muss das betroffene Bundesland eine volkswirtschaftliche Definition eines Mindestbestandes erarbeiten, die im Rahmen eines verbindlichen Rechtsanspruches als Präventions- und Schadensausgleich in die jeweiligen Landeshaushalte eingestellt wird. Eine solche Debatte muss auf Ebene aller gesellschaftlichen Akteure geführt werden.

Jegliche Managementmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung in den Wolfsgebieten zu evaluieren (Linnell et al. 2008). Ein entsprechendes Akzeptanzmonitoring besteht bislang noch nicht. Dieses muss aufgebaut und nach seiner Implementierung gleichrangig mit den anderen Sparten des Monitorings durchgeführt werden (siehe Kapitel 6).

5.3 Aktives Bestandsmanagement

Der Weg zu einem aktiven Bestandsmanagement des Wolfes muss über den vorbeschriebenen Pfad der Definition eines bundesweiten Akzeptanzbestandes geführt werden, der zur verwaltungsseitigen Handhabbarkeit auf die Bundesländer heruntergebrochen wird. Dabei sollte nach der Definition des Akzeptanzbestandes eine Empfeh-

lung an die jeweiligen Bundesländer ausgesprochen werden, die von diesen in Verwaltungshandeln überführt werden muss. Denn unabhängig von gegebenenfalls notwendigen künftigen bundesgesetzlichen Änderungen wird der Vollzug des aktiven Bestandsmanagements einer Tierart (einschließlich der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes im Einzelfall) auch weiterhin in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen.

5.3.1 Entnahme nach bereits anwendbarem Recht

Aktuell sind zwei unterschiedliche Ebenen zu betrachten, von denen die eine bereits heute rechtlich existiert und eine weitere zukünftig geschaffen werden muss. In der ersten Betrachtungsebene sind jene Wolfsindividuen relevant, die als verhaltensauffällig eingestuft werden. Gegenwärtig ist es wenig hilfreich, dass dazu teils recht unterschiedliche Definitionen und Vorstellungen existieren. Am weitesten fortgeschritten ist das Bundesland Brandenburg, das sich als erstes deutsches Bundesland eine sogenannte Wolfsverordnung gegeben hat. In dieser Verordnung sind basierend auf den gegenwärtigen naturschutzrechtlichen Grundlagen konkrete Bedingungen und Verfahren für den Verwaltungsvollzug definiert. So werden beispielsweise Entscheidungen für die Einzel- und/oder Rudelentnahme von Wölfen entgegen den allgemein gültigen Regularien für andere Arten in Brandenburg auf der Ebene des Ministeriums (damit beauftragt das zuständige Landesamt für Umwelt, LfU) getroffen. Für die Zukunft wird es unumgänglich sein, dass basierend auf solchen ersten Erfahrungen der vorherrschende bundesgesetzliche Handlungsrahmen evaluiert wird. Eine Akzeptanz für Wölfe in Deutschland wird

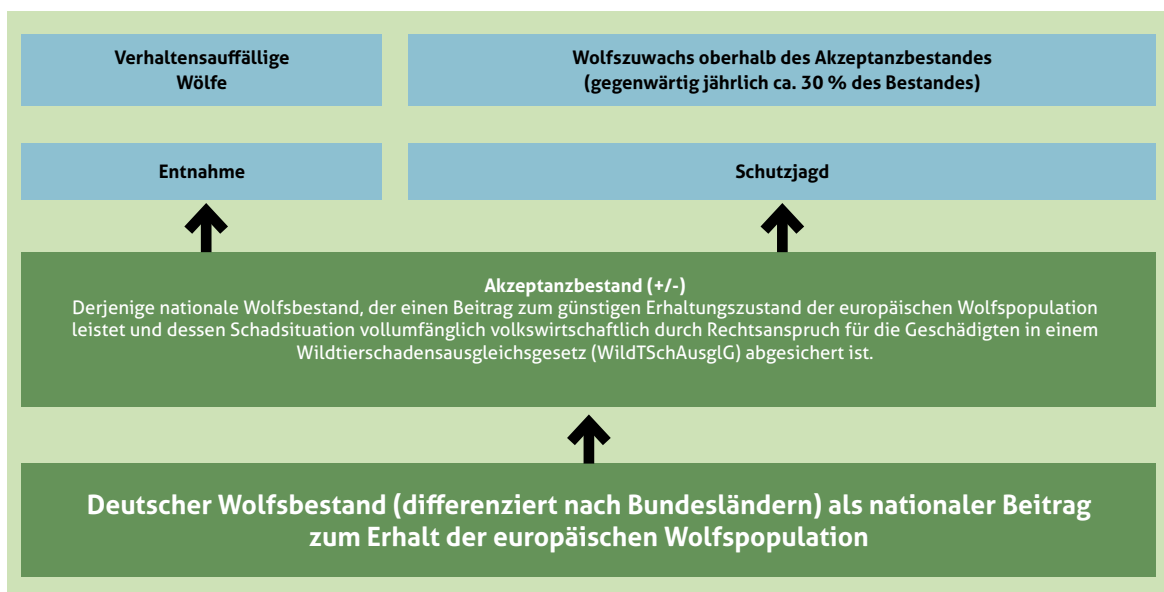


Abb. 15 Schema der zwei Säulen des Aktiven Bestandsmanagements. Neben der bereits heute möglichen Säule der Entnahme sog. verhaltensauffälliger Wölfe wird zukünftig eine zweite Säule der aktiven Bestandsreduktion via Schutzjagd notwendig werden.

langfristig nur zu erreichen sein, wenn als verhaltensauffällig geltende Wölfe konsequent und für betroffene Bürger verlässlich aus der Kulturlandschaft entnommen werden. Gleichwohl ist der allgemeingültige bundesgesetzliche Handlungsrahmen hierfür bereits heute gegeben und es wird weiterhin in der Verantwortung der Bundesländer stehen, diesen mit jeweils individuellen, landesspezifischen Regelungen zu vollziehen.

5.3.2 Schutzjagd als zukünftiges aktives Bestandsmanagement

In Zukunft wird die zweite Betrachtungsebene/Säule immer mehr an Bedeutung gewinnen, nämlich die Entnahme von Wölfen aus der Kulturlandschaft, die aus dem jährlichen Zuwachs oberhalb des Akzeptanzbestandes eines jeweiligen Bundeslandes resultieren. Momentan ist ein solcher Zustand für die Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen, künftig auch für Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Weitere Bundesländer werden in absehbarer Zeit folgen.

Die Entnahme von Wölfen oberhalb des Akzeptanzbestandes muss zukünftig durch einen Modus Anwendung finden, der in den skandinavischen Ländern bereits heute unter dem Terminus „Schutzjagd“ geläufig ist. Die EU-Kommission hat insbesondere gegen die in Schweden praktizierte Schutzjagd keine Einwände. Sie ist nicht mit der Lizenzjagd Schwedens zu verwechseln, die unabhängig vom Schadensgeschehen erlaubt wird (und auch in Schweden politisch

umstritten ist, von den Verwaltungsgerichten aber akzeptiert wird). Nur gegen diese hat die EU-Kommission Bedenken geäußert. Aus Gründen zukünftiger Rechtssicherheit ist es unumgänglich, dass die deutsche Gesetzgebung an die Notwendigkeit der Schutzjagd angeschlossen und deren Möglichkeit durch die erforderlichen gesetzlichen Regelungen im Jagdrecht sichergestellt wird. Davon unabhängig ist eine Überführung des Wolfes in den Anhang V der FFH-Richtlinie anzustreben, um ein reguläres Bestandsmanagement auch außerhalb des Schutzjagdansatzes zu ermöglichen.

Alle Erfahrungen aus Ländern mit langjährigem Wolfsbestand machen deutlich, dass „in einer Region, in der Wolfsrudel umherstreifen und diese trotz zumutbaren Schutzmaßnahmen Schäden an Nutztieren anrichten oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, Wolfsabschüsse möglich sein müssen, und zwar bevor Konfliktsituationen eskalieren, d. h. nicht erst nachdem eine bestimmte Schadenshöhe erreicht oder eine erhebliche Gefahr für Menschen eingetreten ist“ (Schniedrig 2017). So wie in dieser Aussage für die Schweiz gefordert, haben auch andere europäische Länder den Gedanken prophylaktischer lokaler Eingriffe in die Wolfspopulation weiterentwickelt.

Zwar mag es zutreffend sein, dass die Entnahmen einzelner Wolfsindividuen keinen Einfluss auf das Verhalten anderer Individuen hat und somit auch keinen unmittelbaren Herdenschutz darstellt. Jedoch zeigen die Rissstatistiken auch in Deutschland, dass einzelne Rudel überproportional am Rissgeschehen beteiligt sind und dass die Scha-

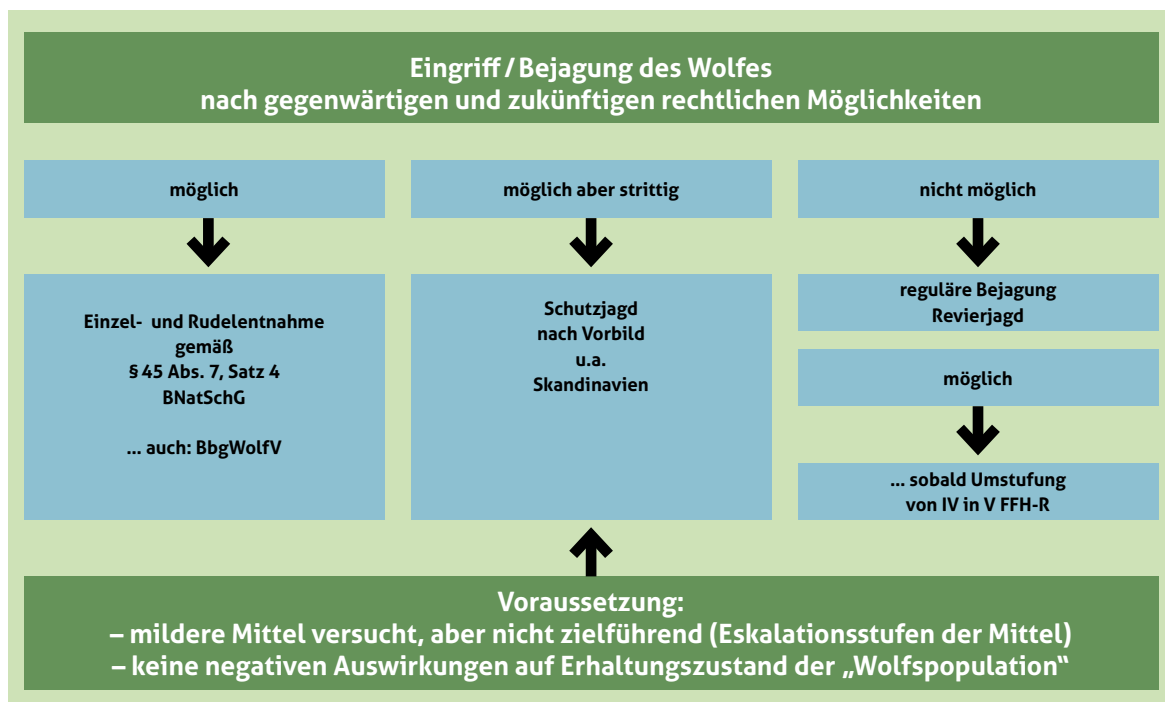


Abb. 16 Der Eingriff in den Wolfsbestand ist bereits heute rechtlich in engen Grenzen möglich, die reguläre Bejagung ist unter der Einstufung des Wolfes in den Anhang IV der FFH-Richtlinie gegenwärtig nicht möglich. Das Mittel der Wahl für das aktive Bestandsmanagement des Wolfes ist daher die sogenannte Schutzjagd, wie sie bereits heute in vielen europäischen Ländern unter FFH-Recht geübte Praxis ist.

denshöhe mit der Populationsentwicklung einhergeht (DBBW 2017). Daher führt die Entnahme von Wölfen durchaus zu einer Verringerung des Prädationsdruckes auf die Weidetierhaltung. Durch eine gezielte Entnahme besonders stark am Rissgeschehen beteiligter Wölfe dürfte dieser Effekt noch zu steigern sein.

Unter dem Begriff der Schutzjagd, wie sie in Schweden auf Grundlage des § 7 des schwedischen Jagdgesetzes regelmäßig praktiziert wird, versteht man einen Weg der Entnahme von Wölfen, welche eine Reduktion der Prädation von Nutztieren bezweckt (Schneider & Söderman, 2017). Von der Entnahme verhaltensauffälliger Individuen unterscheidet sie sich dadurch, dass sie nicht auf ein bestimmtes auffälliges Individuum, sondern auf eine definierte Region bezogen ist, in der es zu einer vermehrten Prädation von Nutztieren gekommen ist oder eine solche zu befürchten ist. Ziel einer solchen konzentrierten Entnahme von Individuen kann die lokale Reduktion und/oder Vergrämung zum Zwecke der Verhütung von Schäden sein.

In Frankreich findet sich im Grunde eine ähnliche Situation. Der aktuelle Managementplan (Anonymus 2018) sieht hier eine lokal begrenzte und durch Quoten limitierte Jagd auf den Wolf zum Schutze insbesondere der Almwirtschaft vor. Hier wird für gefährdete Regionen durch das Office National de la Chasse et de la Faune sauvage (ONCFS) für jedes Kalenderjahr auf Basis laufender Monitoring-ergebnisse eine Quote an Wölfen festgelegt, welche durch staatliche und private Jäger, aber auch durch jagdlich ausgebildete Hirten bzw. Tierhalter erlegt werden können. Dabei geht man derzeit von einem Anteil von maximal zehn bzw. zwölf Prozent des lokalen Bestandes (bei wiederholten Wolfsattacken in einem bestimmten Gebiet auch mehr) aus, der entnommen werden kann.

Über den in Schweden und Frankreich praktizierten Ansatz hinaus ist auch im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit eine selektive Entnahme bestimmter Altersklassen (Welpen und Jährlinge) im Rahmen einer solchen Schutzjagd denkbar.

Unter Schutzjagd im Kontext dieses Vorschlages wird folgender Handlungsansatz verstanden:

Unabhängig von der bereits heute bestehenden rechtlichen Möglichkeit der Entnahme von Einzelwölfen und Rudeln gemäß § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG und einer durch Umstufung des Wolfes von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie möglich werdenden regulären Bejagung stellt die Schutzjagd einen rechtlich möglichen Mittelweg da, bei dem Einzeltiere und/oder gesamte Rudel zur Erreichung einer Wolfsbestandshöhe in einem Bundesland entnommen werden. Die Schutzjagd wiegt die Ansprüche an die Gefahrenabwehr und an das Entstehen von Schäden bei Weidetieren in einem vertretbaren Maß derart ab, dass es

durch die Entnahme der Tiere zu keiner Beeinträchtigung des Bestandsbeitrages des Bundeslandes für die Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation kommt.

Die Voraussetzung für die Durchführung der Schutzjagd liegt in einer jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung, bei der mögliche Alternativen geprüft werden und ggfs. anderweitige Lösungsmöglichkeiten (z.B. Vergrämung oder Fang) als nicht erfolgversprechend oder nicht durchführbar eingeschätzt wurden.

5.3.3 Voraussetzungen für die Schutzjagd

Unabhängig vom Rechtsregime auf nationaler Ebene (Jagdrecht oder Naturschutzrecht) sind die Kriterien des Art. 16 FFH-RL zu beachten. Auch für Anhang-IV-Arten lässt die FFH-RL darin Ausnahmen vom strengen Schutz nach Art. 12 FFH-RL zu. Die Voraussetzungen benennt Art. 16 der FFH-RL:

- **Es liegt einer der fünf Ausnahmegründe vor:**
 - a) **zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;**
 - b) **zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;**
 - c) **im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;**
 - d) **zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;**
 - e) **um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.**
- **Es gibt keine anderweitige zufriedenstellende Lösung.**
- **Trotz der Ausnahme wird der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt.**

Von dem letztgenannten Kriterium lässt der EuGH in bestimmten Fällen Ausnahmen zu, sofern das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes dadurch nicht beeinträchtigt wird (EuGH Urt. vom 14.6.2005, Rs. C-342/05 Kommission gg. Finnland). Im Bundesnaturschutzgesetz sind die oben genannten Gründe a) bis d) in § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt; der Ausnahmegrund e) ist nicht umgesetzt, gehört gesetzessystematisch auch eher ins Jagdrecht.

Von der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes zur Schutzjagd

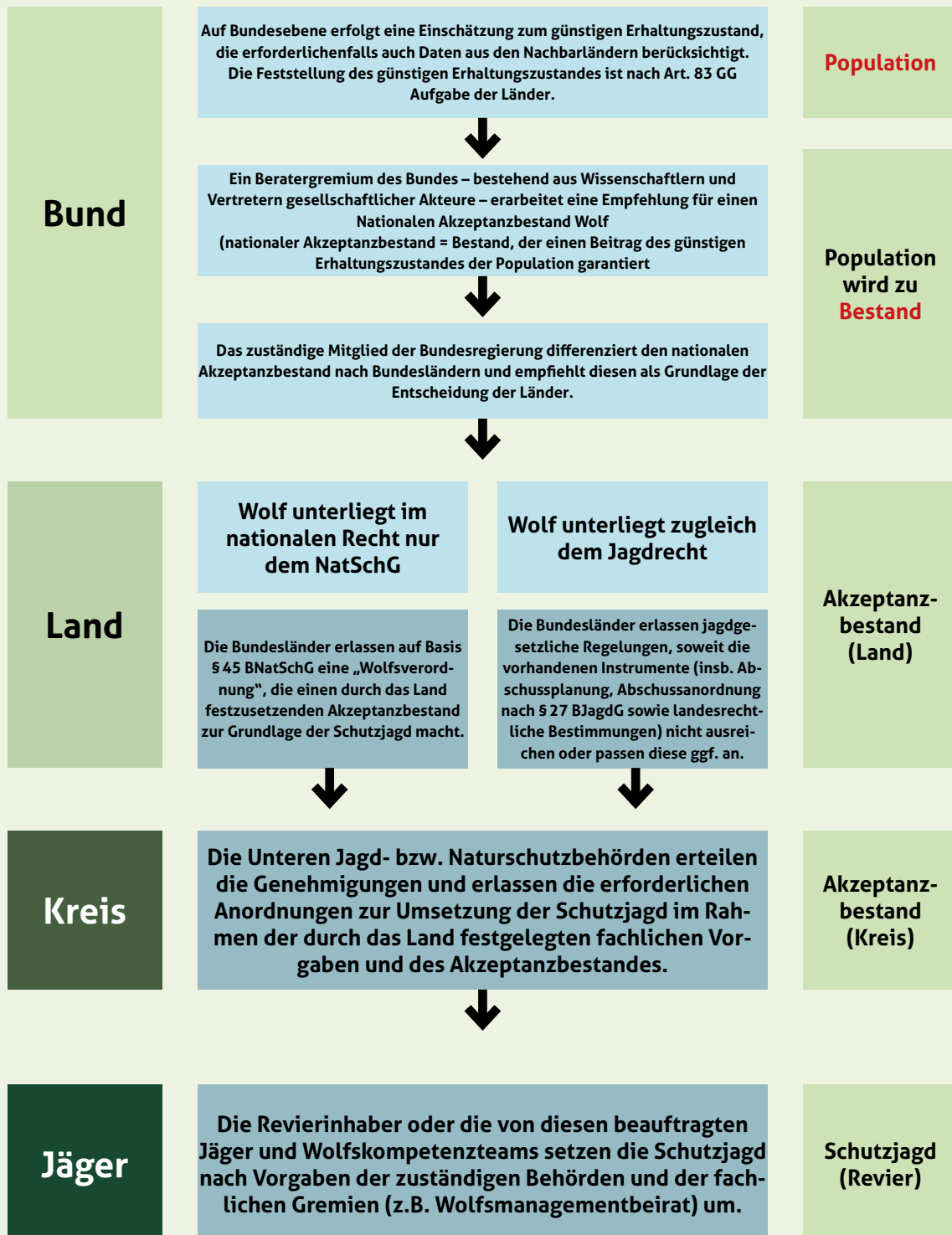


Abb. 17 Mögliches Ablaufschema, nach dem es nach der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes zur Schutzjagd als Bestandteil der Landesgesetzgebung und des Vollzuges in den zuständigen Landkreisen kommen könnte.

Der administrative Aufwand, der für eine Schutzjagd nach den ersten drei Gründen zu betreiben ist, ist erheblich. Dabei legt die Rechtsprechung in Deutschland bislang höhere Voraussetzungen fest, als es der Europäische Gerichtshof verlangt. Durch entsprechende Auslegungshinweise oder notfalls eine Klarstellung durch den Gesetzgeber sollten die Voraussetzungen für eine effektive Anwendung der Ausnahmebestimmungen geschaffen werden.

Hierfür ist einerseits klarzustellen, dass bei einer Art wie dem Wolf in der derzeitigen Situation in Deutschland keine besonders strengen Anforderungen erforderlich sind, wenn man die Erhaltungssituation und die günstigen wildbiologischen Voraussetzungen des Wolfes heranzieht.

Andererseits sind geeignete Verfahren zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln, um künftig die richtigen Entscheidungen gut begründet und rechtssicher zu treffen. Ein erster Schritt sind Definitionen und Verfahren, wie sie in der Brandenburgischen Wolfsverordnung niedergelegt sind. Erfahrungen mit Alternativen (z.B. der sogenannten nicht letalen Vergrämung) sind auch international sehr gering. Es gab einzelne Vergrämungsversuche mit Gummigeschossen im Yellowstone-Nationalpark in den USA (Smith & Stahler 2003) und in Schweden (Frank 2016). Allerdings lassen diese wenigen Versuche keine allgemeingültigen Aussagen über die Effektivität von Vergrämungsmaßnahmen zu (vgl. hierzu auch Börner & Springborn 2017).

Wichtiger ist jedoch der fünfte Ausnahmegrund der FFH-Richtlinie, Art. 16 Abs. lit. e, der die nachhaltige Entnahme ermöglicht, ohne dass dafür nachgewiesen werden muss, dass konkrete Schäden verhindert werden können (da es bei der Ausnahme gar nicht darum geht). Bei dem Ausnahmegrund der nachhaltigen Entnahme gilt auch nicht der Grundsatz des EuGH, dass in besonderen Fällen eine Ausnahme auch schon vor Erreichen des vernünftigen Grundes zugelassen werden kann. Der günstige Erhaltungszustand ist hier zwingende Voraussetzung. Für diesen Ausnahmegrund ist eine Aufnahme ins Jagdrecht zwar nicht zwingend, aber sinnvoll und gesetzensystematisch konsequent, da das Naturschutzrecht in Deutschland fast ausschließlich auf den Schutz ausgerichtet ist und nicht auf die nachhaltige Nutzung.

Es können auch mehrere Ausnahmetatbestände zugleich vorliegen, sodass eine Entnahme beispielsweise sowohl aus Gründen des Weidetierschutzes als auch aus Gründen der Sicherheit des Menschen gewährt werden kann.

Unabhängig davon darf es keinen Zweifel darüber geben, dass sowohl die Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe als auch die Anwendung der Schutzjagd als auch eine zukünftige reguläre Bejagung als Anhang-V-Art nur innerhalb der bestehenden jagdgesetzlichen Regularien und unter voller und ausschließlicher Einbindung der Jagdausübungsberechtigten innerhalb des bestehenden deutschen Reverssystems zu erfolgen hat.

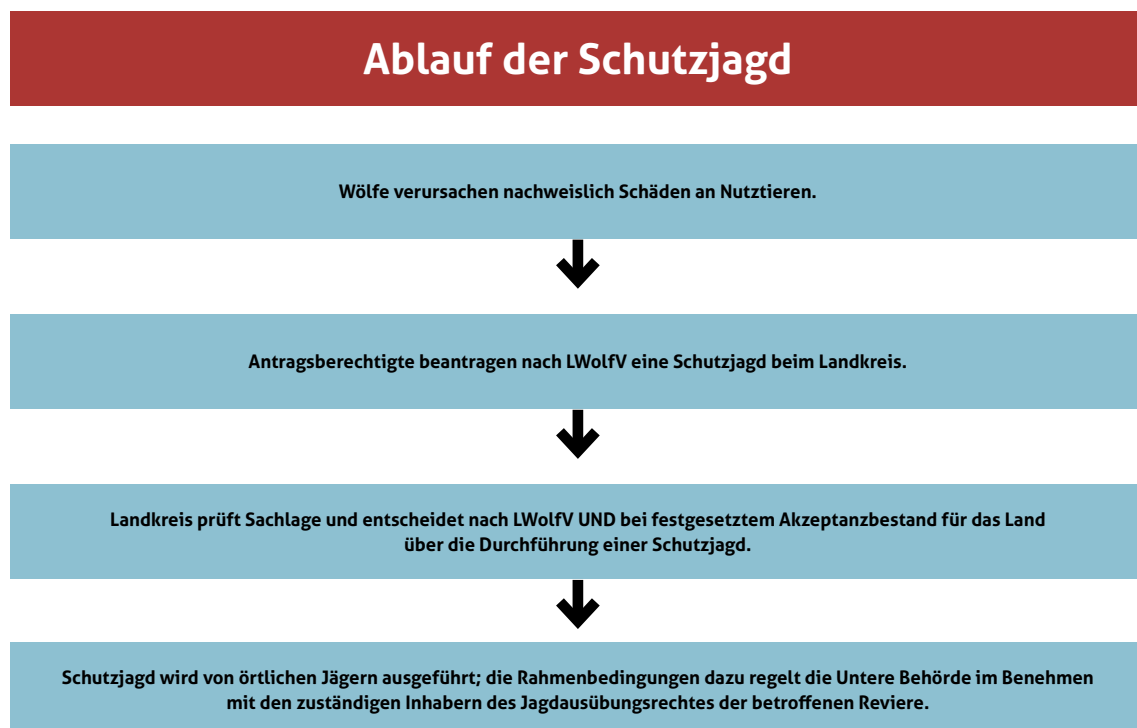


Abb. 18 Ablauf einer Schutzjagd zwischen Beantragung und Vollzug (verändert; nach Pfannenstiel 2017). Entscheidend ist der Umstand, dass eine Schutzjagd infolge von Nutztierrißen nur auf Antrag der betroffenen Weidetierhalter zustande kommen kann und von örtlichen Jägern innerhalb der bestehenden jagdgesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeführt wird. Beide Elemente sind essenziell für die Akzeptanz des Wolfes in der Kulturlandschaft.

5.3.4 Schutzjagd und Handwerk

Für die Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe und die Durchführung von Schutzjagden empfehlen die Herausgeber den Bundesländern die Gründung sogenannter Wolfskompetenzteams der Jägerschaft. Die Zuständigkeit hierfür sollte von den Ländern auf die jeweils anerkannten Vereinigungen der Jäger bzw. die Landesjagdverbände übertragen werden. Es ist anzunehmen, dass eine deutlich höhere Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Revierinhaber mit solchen aus der Jägerschaft gebildeten Teams besteht als mit behördlich Beauftragten. Eine behördliche Aufsicht und in gewissem Maße Mitarbeit ist dennoch erforderlich.

Unter konsequenter Klärung der dafür benötigten finanziellen Mittel soll in jedem Landkreis eine Gruppe von mindestens drei Jägern zur Verfügung stehen, die umfassend für alle Notwendigkeiten im Rahmen der Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe und der Durchführung (Organisation) von Schutzjagden ausgebildet sind. Dazu gehören neben einer langjährigen Erfahrung in der praktischen Jagdausübung die Qualifikation für den Einsatz von Waffen zur Vergrämung, zum Fang und zur Immobilisation von Wölfen und eine Weiterbildung mit verschiedenen Verfahren der Schutzjagd, wie sie gegenwärtig in benachbarten Ländern der EU angewandt wird.

Zugleich darf es keinen Zweifel darüber geben, dass die Anwendung der Schutzjagd innerhalb der bestehenden deutschen jagdgesetzlichen Regelungen vollzogen werden muss. Da die Festlegung der über den Akzeptanzbestand hinaus zu entnehmenden Wolfsindividuen diesbezüglich weiterhin von den Jagdbehörden im Verwaltungsvollzug zu treffen sein wird, wird es zukünftig eines Instrumentes bedürfen, mit dem diese Entnahmen auf der Ebene der Jagdreviere vollzogen werden. Dazu empfehlen die Verfasser die Gründung von Wolfsmanagementbeiräten, die zukünftig notwendig werdende Wolfsabschüsse entweder einzelnen Revieren in einem abschlussplanähnlichen Verfahren zuweisen oder aber solche Abschüsse über die Möglichkeit eines Gruppenabschlusses realisieren.

5.3.5 Schutzjagd und Wildökologische Raumplanung

Für den zukünftigen Vollzug einer Entnahme von Wölfen im Rahmen des Schutzjagdansatzes, umso mehr noch im Falle der Aufnahme des Wolfes in Anhang V der FFH-Richtlinie, wird es notwendig sein, die Entnahmen auf Basis einer Wildökologischen Raumplanung zu gestalten. Wildökologische Raumplanungen sind langjährig bekannte und erprobte Instrumentarien bei der Bejagung einer Reihe verschiedener Tierarten (siehe Reimoser & Hackländer 2008). So wird beispielsweise die Steuerung des Rotwildabschlusses seit vielen Jahren in teilweise sehr unterschiedlichen Verfahren nach Wildökologischen Raumplanungen vorgenommen.

In Bezug auf den Wolf muss die konkrete örtliche Entnahme auf der Basis von drei zu unterscheidenden Kategorien erfolgen:

A Wolfsschutzareale:

Unter Wolfsschutzarealen versteht man große Landschaftskomplexe, in denen sich ein Wolfsbestand unbeeinflusst und ohne direkte Eingriffe entwickeln kann. Gebiete dieser Art können z.B. große zusammenhängende Waldgebiete sein, aber auch Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften oder große Schutzgebiete mit einer eher geringeren menschlichen Besiedlung und extensiver Weidetierhaltung.

B Wolfsmanagementareale:

Zu den Wolfsmanagementarealen wird perspektivisch der deutlich größte Anteil möglicher Wolfslebensräume gehören. In solchen Arealen können Wolfsbestände grundsätzlich toleriert werden, müssen mit dem Instrumentarium des Schutzjagdansatzes bei Festlegung der im jeweiligen Bundesland geltenden Akzeptanzgrenze jedoch in ihrem Bestand gemanagt werden.

C Wolfsausschlussareale:

Unter Wolfsausschlussarealen werden all jene Landschaftsteile verstanden, in denen das Vorhandensein territorialer Wolfsrudel, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr heraus, nicht toleriert werden kann. Dazu gehören alle urban geprägten Bereiche sowie der unmittelbare Siedlungsbereich um Wohnbebauungen im ländlichen Raum. Gleichzeitig können Wolfsausschlussareale auch solche Gebiete sein, in denen entweder eine intensive Weidetierhaltung mit großem Konfliktpotenzial zum Wolf betrieben wird, oder aber Landschaftsteile wie der alpine Raum, in dem es grundsätzlich nicht möglich ist, eine Koexistenz zwischen Wölfen und extensiver Weidewirtschaft zu gestalten.

Die genauen Kriterien, nach denen die drei Wolfsareale festgelegt werden, müssen in einem wissenschaftlichen und politischen Diskurs erörtert werden.

Aktion und Handlung

- Der Bundesgesetzgeber novelliert das BNatSchG so, dass den Ländern im Rahmen der Gesetzgebung die rechtssichere und auslegungsfreie Einführung eines Schutzjagdansatzes zur Beeinflussung des Wolfsbestandes unter Wahrung des Akzeptanzbestandes ermöglicht wird.
- Die Bundesländer der Kategorie 3 setzen die Möglichkeit der Landesgesetzgebung um und ermächtigen die Landkreise.

5.4 Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe

In der bisherigen politischen Debatte hat der Terminus des sogenannten Problemwolfes einen breiten Raum eingenommen. Dabei hat sich relativ schnell gezeigt, dass das von Menschen sehr zu Recht als problematisch eingestufte Verhalten von Wölfen in der überwiegenden Anzahl der Fälle nichts weiter als ein normales wölfisches Verhalten ist. Genau genommen entscheiden Zeit, Ort und Gelegenheit darüber, ob ein Wolfsverhalten zu einem Problem wird. Dies ist ursächlich dafür, dass das Konzept des Problemwolfes zu intensiven politischen und fachlichen Debatten führt, die nach aller Erfahrung aber nur schwer in einen konkret handhabbaren Managementansatz münden.

Die Erfahrungen auch aus anderen Ländern zeigen deutlich, dass es weitgehend überflüssig wird, sogenannte Problemwölfe zu charakterisieren, wenn deren Bestände einem regelmäßigen und aktiven Bestandsmanagement unterliegen. Ab diesem Moment zeigen Wölfe wieder eine Scheu vor dem Menschen, da sie diesen als potenzielle Gefahrenquelle wahrnehmen.

Unter verhaltensauffälligen Wölfen im Kontext des vorliegenden Konzeptes werden daher nur Tiere verstanden, deren Verhalten entweder deutlich außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Individuen dieser Art liegt und die deshalb zu einer unmittelbaren Gefährdung des Menschen führen können (zudringliches Verhalten trotz Vergrämung und/oder Bejagung) oder die wiederholt unerwünschtes Verhalten zeigen, indem sie adäquate Herdenschutzmaßnahmen überwinden, nicht schätzbare Nutztiere attackieren (u.a. auf Deichen oder Almen) oder direkten Begegnungen mit Menschen nicht ausweichen (vgl. Reinhardt et al. 2018).

Aktion und Handlung

- Die Möglichkeit der Entnahme verhaltensauffälliger Wolfsindividuen ist durch den § 45 BNatSchG gegeben. Der Bundesgesetzgeber ist gut beraten, handhabbare Kriterien als Empfehlung an die für den Vollzug zuständigen Stellen des Landes zu formulieren.
- Die Bundesländer müssen für den Vollzug des § 45 BNatSchG handhabbare Kriterien in Kraft setzen und sollten sich dabei an den Empfehlungen des Bundes orientieren. Für den Wolf bietet es sich an, dass die Bundesländer die Verordnungsermächtigung des BNatSchG nutzen und landesspezifische Regelungen durch eine LWolfV fixieren.

Die Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe wird in den Fällen empfohlen, in denen ausgeprägte Habituation, ein körperliches Handicap (ggf. durch Verkehrsunfallgeschehen verursacht) oder eine offensichtliche Erkrankung zur Annäherung an den Menschen und dessen Siedlungen führt. Auch der Verdacht auf ein tollwutkrankes Individuum ist selbstverständlich ein Grund für eine sofortige Entnahme. Die Entnahme einzelner Individuen führt nicht zu einer signifikanten Veränderung des Populationsumfangs.

5.5 Weidetierwirtschaft

Keine andere Landnutzungsform ist in vergleichbarem Umfang durch die Anwesenheit von Wölfen betroffen wie die Weidewirtschaft. Diese Betroffenheit äußert sich unmittelbar durch die auftretenden Schäden an Weidetieren wie auch in denjenigen Aufwendungen, die notwendig werden, um diese Schäden wo immer möglich durch Prävention zu verhindern.

Es kann diesbezüglich keinen Zweifel geben, dass die Anwesenheit von Wölfen in den Kulturlandschaften Deutschlands immer mit einem gewissen Umfang an Schadsituationen und einer auch deshalb notwendig werdenden Investition in Prävention einhergehen wird. Diese Aufwendungen werden auch immer über demjenigen Maß an Schutz der Weidetiere liegen, das unter dem Gesichtspunkt der guten fachlichen Praxis grundsätzlich garantiert sein muss. So ist es beispielsweise in der Weidetierwirtschaft selbstverständlich anerkannt, dass gekoppelte Tierbestände gegen Ausbruch gesichert werden müssen und der Bewirtschafter dafür die haftungsrechtliche Verantwortung trägt. Die Gewährleistung der Einbruchssicherheit gegen Wölfe in gekoppelte Weidetierbestände liegt dagegen um ein Vielfaches über demjenigen Aufwand, der für die Ausbruchssicherheit zu garantieren ist. Aufwendungen dieser Art sind durch den gesellschaftlichen Wunsch nach Existenz von Wölfen in unserer Kulturlandschaft bedingt und müssen daher auch von der Gesellschaft abgesichert werden.

Zukünftig wird es daher in besonderem Maße darauf ankommen, dass sich die auftretenden Aufwendungen für Prävention und Schadensausgleich in den jeweiligen Haushaltsplänen von Bund und Ländern widerspiegeln. Die Sicherstellung der Akzeptanz für den Wolf wird unabdingbar davon abhängen, inwieweit diese haushaltsrechtliche Absicherung im Rahmen eines vollständigen Ausgleichs mit Rechtsanspruch für die betroffenen Weidetierhalter garantiert werden kann. Diesbezüglich muss zukünftig sichergestellt werden, dass die gegenwärtige ausschließliche Fokussierung des eingetretenen Schadens auf sogenannte Rissstatistiken beendet wird und eine vollumfängliche Darstellung und monetäre Bewertung der Gesamtschadenssituation durch die Anwesenheit von Wölfen erfolgt.

Anzahl Wölfe und Risse von Nutztieren nehmen jährlich deutlich zu

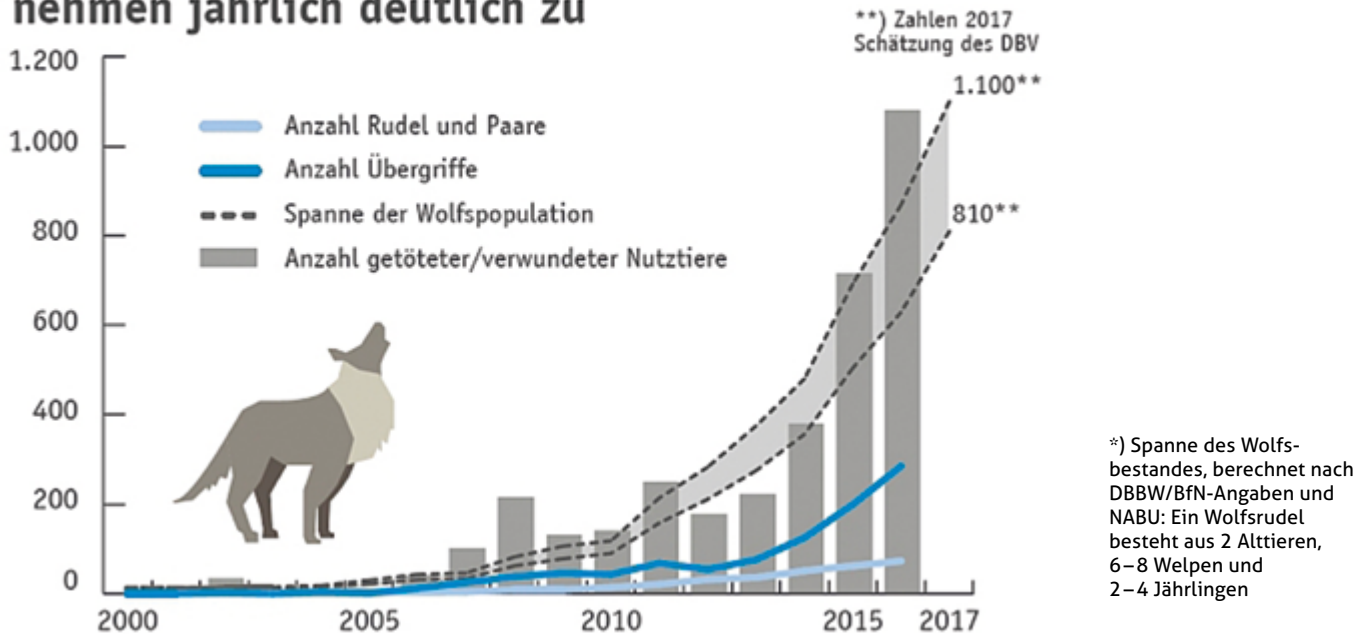


Abb. 19 Entwicklung von Wolfsbestand und Rissgeschehen in Deutschland.
(Quelle: DBBW/BfN © Deutscher Bauernverband)

5.5.1 Prävention bei der Weidetierhaltung

Die Prävention vor Wolfsübergriffen auf Weidetierbestände besteht gegenwärtig vor allem im Einsatz von Herdenschutzhunden und in der Gatterhaltung der betroffenen Weidetiere. Daneben werden zum Teil auch Esel oder Alpakas eingesetzt, dies aber mit sehr unterschiedlichen Erfolgen. Während sich Herdenschutzhunde in der Schaf- und Ziegenhaltung im Regelfall bewährt haben, scheiden sie für die Sicherung von Rinderbeständen oder in der Pferdehaltung fast vollständig aus. Lediglich die Frage der weitgehend wolfs-sicheren Zäunung von Weidetieren ist in unterschiedlicher Herangehensweise für alle Haltungsformen von Weidetieren relevant. Allerdings bringt die Gatterhaltung von vorn herein Einschränkungen gegenüber der üblichen Weidehaltung mit sich, die bislang auf den Ausbruchschutz beschränkt war, der bei den meisten Arten mit minimalem Aufwand erreicht werden kann.

Es ergibt sich das Problem, dass jede Zäunung grundsätzlich nur so gut ist, wie die des Nachbarn schlechter ist. Dieses Phänomen, das unter Betroffenen als Aufrüstungsspirale bekannt ist, führt unweigerlich dazu, dass der Zäunung volkswirtschaftliche wie praktische Grenzen gesetzt sind. Eine Lösung kann daher nur in der Schaffung eines Standards für Herdenschutz liegen, der sich jedoch auf einem Niveau einpegeln muss, der von der Mehrheit der Weidetierhalter erfüllt werden kann. So hat unter anderem die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Wolf 2016 einen Mindestschutz definiert, der nach vorliegenden Praxiserfahrungen bei Rindern nicht leistbar ist (DBBW 2016) und auch keinen generellen Standard bei Schafen und Ziegen darstellt. Das Land Brandenburg hat in seiner

Wolfsverordnung (BbgWolfV) einen extrem hohen Zäunungsstandard definiert, der zwischenzeitlich auch mehrfach durch Wölfe überwunden wurde. Es muss daher immer klar sein, dass es eine wolfs-sichere Zäunung nicht gibt und der Standard lediglich der haushaltsrechtlichen Definition einer Schwelle dient, ab deren Umsetzung dem Weidetierhalter ein Anspruch auf Entschädigung von Wolfsrissen zusteht.

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass der Wolf sehr schnell lernt, erweiterte Schutzmaßnahmen zu überwinden. Ein Wettrüsten im Herdenschutz führt lediglich zu besseren Lernergebnissen bei Wölfen. So werden bereits regelmäßig 120 cm hohe Zäune von Wölfen überwunden bzw. untergraben. Da der höhere Zaun von einer Vielzahl der Weidetierhalter nicht permanent errichtet werden kann, müssen Herdenschutzmaßnahmen immer verhältnismäßig sein. Da der Mindeststandard der Zäunung lediglich den Anspruch auf Schadensübernahme begründet, muss diesem Anspruch zukünftig ein drittes Element der Prävention zur Seite gestellt werden, in dessen Folge Wölfe, die Schutzmaßnahmen überwunden haben, vergrämt und/oder entnommen werden können. Ebenso muss im Falle der Bildung von Wolfsrudeln gelten, dass die Beeinträchtigungen in der Weidewirtschaft sowie die Schäden an Nutztieren so gering wie möglich zu halten sind. Durch einen möglichst effektiven Schutz soll eine Routine im Erbeuten von Nutztieren verhindert werden.

Die Prüfung der Umsetzbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen ist zukünftig als wesentlicher Bestandteil der Alternativprüfung notwendige Voraussetzung für eine Entnahmeentscheidung von Wölfen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Es können durchaus Fälle auftreten, in denen Präventionsmaßnahmen trotz aller Bemühungen nicht möglich oder zumutbar sind (u.a. vor dem Hintergrund Schadenswahrscheinlichkeit, örtliche Landschaftsstrukturen, Herdenstruktur, erforderlicher Arbeitsaufwand nicht angemessen oder zumutbar).

Werden definierte Wolfsgebiete bekannt gegeben, sind Nutztierhalter aufgefordert, ihre Weidetiere entsprechend zu schützen. Dies setzt voraus, dass der Grundschutz in zumutbarer Weise realisiert werden kann. Der Grundschutz dient auch als sachgemäßer Schutz im Sinne der Voraussetzungen für eine Entnahmeentscheidung, der sich am Ausbruchsschutz für Weidetiere orientieren muss.

5.5.2 Schadensausgleich

Unter einem umfänglichen Schadensausgleich für Wolfsrisse müssen zukünftig grundsätzlich alle Schäden verstanden werden, die durch die Anwesenheit von Wölfen oder deren erfolgte Übergriffe verursacht sind. Bislang beschränkt sich der Schadensausgleich in sehr unterschiedlicher rechtlicher Gestaltung und mit deutlich unterschiedlichen Umfängen auf das Rissgeschehen bei einzelnen Weidetierarten. Dabei setzen die unterschiedlichen Regularien der Länder grundsätzlich voraus, dass anhand der Reste von zurückbleibenden Tierkadavern die Verursachung durch den Wolf zweifelsfrei nachgewiesen werden kann und im Rahmen sehr unterschiedlicher Verfahren auf dem verwaltungsrechtlichen Weg anerkannt wird.

Aktion und Handlung

- **Prävention bei Weidetieren umfasst bereits heute den Einsatz von Herdenschutzhunden bei der Schaf- und Ziegenhaltung und den Einsatz der Gatterung bei allen Arten von Weidetieren. Diese Art der Prävention wird durch einen Mindeststandard abgesichert, der bei Überwindung zu einem vollständigen Ausgleich des entstandenen Schadens führt.**
- **Für den Fall, dass Wölfe Schutzmaßnahmen überwinden, werden zusätzlich zur Prävention Vergrämung und/oder die letale Entnahme von Wölfen via Schutzjagd eingeführt.**

Eine solche Betrachtung vernachlässigt den Umstand, dass die Rissstatistiken in den Bundesländern mit hohen Dunkelziffern belastet sind. Insbesondere in jenen Ländern, in denen Wolfsübergriffe täglich mehrfach stattfinden, und bei einzelnen Weidetierhaltern, die vielfache Fälle pro Jahr zu beklagen haben, wirkt sich der extrem hohe Aufwand für die Anerkennung eines Rissgeschehens mit deutlicher Zurückhaltung bei der Meldung der Fälle aus. Gleichzeitig schließt die Rissstatistik grundsätzlich jene Fälle nicht ein, bei denen durch Verschleppung durch den Wolf keinerlei Kadaverreste mehr zurückgeblieben sind. Dass dieses Phänomen einen wesentlichen Faktor darstellt, zeigen bekannt gewordene Beispiele, bei denen Weidetierhalter verschwundene Kälber im mehrstelligen Bereich pro Jahr zu beklagen haben.

Ebenso bleiben bislang sogenannte Sekundärschäden von Wolfsübergriffen völlig unberücksichtigt. So führen beispielsweise das längerfristige Belassen von Kälbern in nach Mindestschutz gesicherten Abkalbekoppeln und die damit verbundene Fütterung mit Zusatzfutter, wie etwa Silage, zu einem Absinken der Kälbergewichte (Schreinicke; mündliche Auskunft 2018). Gleichzeitig werden weitere Sekundärschäden wie beispielsweise die Minderung der Jagdpachtwerte bislang unberücksichtigt gelassen. Gleiches gilt für die Schadensbewertung sogenannter Tertiärschäden, die sich unter anderem durch Widersprüche in den unterschiedlichen Schutzziele ergeben (vgl. Kap. 5.6).

Bezüglich des praktischen Schadensausgleichs muss die Geltendmachung der entstehenden Schäden zukünftig deutlich vereinfacht und stark entbürokratisiert werden. Allem voran muss dieses über eine Umkehr der Beweislast erreicht werden. Betroffene Weidetierhalter, die einen Wolfsriss melden, müssen einen rechtlich verbrieften Anspruch auf Auskehr des entstandenen Schadens geltend machen können. Sollte die für die Bewilligung zuständige staatliche Stelle zu der Auffassung gelangen, dass es sich beim gemeldeten Fall um keinen Wolfsriss handelt, so muss die Beweisführung dafür bei der Behörde liegen.

Gleichsam wird es unabdingbar notwendig sein, dass die Anzahl der staatlich anerkannten Rissgutachter mit der Anzahl der im Bundesland vorkommenden Wolfsrisse korrespondiert. Zustände, bei denen lediglich ein staatlicher Rissgutachter das Rissgeschehen in Bundesländern abdecken soll, in denen es teilweise pro Nacht mehrfach zu Wolfsübergriffen kommt, führen unweigerlich zum Infragestellen der Akzeptanz für das Schadensausgleichssystem. Ebenso muss sichergestellt sein, dass staatliche Rissgutachter neben der fachlichen Qualifikation eine psychologisch menschliche Befähigung mitbringen, die eine vorurteilsfreie Aufnahme von Rissen bei gleichzeitiger Kommunikationsfähigkeit mit den betroffenen Weidetierhaltern garantiert.



Abb. 20 und 21 Das Rissgeschehen umfasst in Wolfsländern alle Weidetierarten von Schafen über Rinder bis zu den Pferden. Ebenso sind Haus- und Jagdhunde vom Wolf betroffen.



Aktion und Handlung

- Der Bund erstellt den Rahmen für eine umfassende Schadensstatistik, die zukünftig alle durch die Anwesenheit von Wölfen verursachten Schäden erhebt, und schafft damit die Voraussetzung für eine einheitliche und datenbasierte Erhebung durch die Länder.
- Die Länder stellen sicher, dass auf Basis der einheitlichen Kriterien die durch Wölfe entstehenden Schäden erfasst werden. Die dabei erhobenen Daten dienen als Grundlage für den in die Haushaltspläne der Länder einzustellenden Schadensausgleich.
- Die Länder garantieren eine ausreichende Anzahl an staatlichen Rissgutachtern und vereinfachen die Rissaufnahme durch eine Umkehr der Beweislast zulasten der bewilligenden Behörden.

5.6 Wolf vs. Natur- und Artenschutz

Naturschutzinterne Konflikte für die Bewahrung biologischer Vielfalt ergeben sich mit dem Auftreten des Wolfes aus folgenden Risiken:

- **Verlust wertvoller Offenlandbiotope und darin lebender bedrohter Arten**

Sollte in bestimmten Bereichen bei Wolfsanwesenheit ein effektiver Schutz von Schafherden nicht möglich sein und deswegen eine Aufgabe der Beweidung drohen, so entsteht dort ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt. Dies gilt insbesondere auf klassischen Trockenstandorten wie den Heiden und in noch erheblicherem Maße in Niederungsbereichen, die regelmäßig als Grünland bestellt sind. Gerade diese Nutzungsformen sind durchweg als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen, sodass hier erheblich naturschutzfachliche Abwägungskonflikte entstehen. Es steht dabei oftmals die Frage im Raum, was wertvoller ist – die FFH-Art Wolf oder der FFH-Lebensraum Grünland. Dies gilt es bei der Abwägung von Maßnahmen des Wolfsmanagements gebührend zu berücksichtigen.

- **Deiche, Almen und Grünlandregionen**

Diese Bereiche können unter tragbaren Belastungen gegenwärtig nicht wolfsicher eingezäunt werden; eine Etablierung sessiler Rudel ist von daher zu verhindern.

- **Hybriden**

Die Hypothese, dass Hybriden möglicherweise dem Menschen gegenüber aggressiver auftreten und ihre Scheu vor dem Menschen noch schneller verlieren als reine Wölfe, konnte bislang weder bestätigt noch widerlegt werden. Völker- und europarechtlich wird der strenge Schutz von Hybriden nicht gefordert. Das Washingtoner Artenschutzabkommen bezieht sich auch auf Hybriden, betrifft allerdings nur den Handel (s.o.). Berner Konvention und FFH-RL fordern den Schutz von Hybriden nicht (Berner Konvention 2014). Lediglich das Bundesnaturschutzgesetz dehnt – in Vermischung unterschiedlicher internationaler Normen – den strengen Schutz auch auf Hybriden aus.

Da die vergleichsweise geringe Zahl von Hybriden zwischen Wolf und Haushund populationsdynamisch keine Konsequenzen hat, sollten aufgrund der unklaren Risikolage diese im Falle des Auftretens von Wolf-Hund-Hybriden baldmöglichst der Natur entnommen werden. Das Einfangen und Überführen in menschliche Obhut ist dabei keine Option. Somit sollten Hybriden vom strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen werden. Es ist klarzustellen, dass die Entnahme von Hybriden einen vernünftigen Grund nach §§ 1 S. 2 und 17 Nr. 1 TierSchG darstellt.

In Anlehnung an die Empfehlung Nr. 173 (2014) des Ständigen Ausschusses zur Hybridisierung von Grauwölfen (*Canis lupus L.*) und Haushunden (*Canis lupus familiaris*) sind geeignete Maßnahmen zur Überwachung, Vorbeugung und Minimierung der Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden zu ergreifen, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Minimierung der Anzahl streunender Hunde und des Verbots oder der Einschränkung der Haltung von Wölfen und Wolf-Hund-Hybriden als Haustiere.

Aktion und Handlung

- **Der Schutz der Wölfe ist abzuwägen im Gesamtkontext aller die Kulturlandschaft bestimmenden Ziele. Wo anderweitige Schutzgüter zweifelsfrei Vorrang haben (z.B. Almen und Deiche), muss der Schutz des Wolfes zurücktreten.**
- **Auftretende Wolf-Hund-Hybriden“ sind insbesondere aus Gründen des Artenschutzes unverzüglich der Natur zu entnehmen.**
- **Dort, wo die Gefahr besteht, dass die Anwesenheit des Wolfes zur Aufgabe ganzer Landnutzungsarten führt, ist der Nutzungsanspruch als vorrangiges Ziel anzusehen.**

6 Monitoring und Wissenschaft

Auch das zukünftige aktive Bestandsmanagement wird weiterhin einer starken und ausfinanzierten Säule aus Monitoring und Wissenschaft bedürfen. Entscheidungen des Bestandsmanagements müssen immer von den Erkenntnissen des Monitorings abhängig sein und dort, wo sich Wissenslücken aus dem Monitoring heraus auftun oder grundsätzlich bestehen, sind diese durch angewandte Forschung zu schließen.

6.1 Monitoring

Grundelement des Bestandsmonitorings ist der Nachweis von Wolfsrudeln oder -paaren sowie deren Reproduktion. Der Nachweis territorialer Einzeltiere ist auf Regionen außerhalb der heute bereits dicht besiedelten Wolfsgebiete zu beschränken, um mögliche Trends der Ausbreitung zu erkennen. Auch bei Anwendung des stratifizierten Monitorings ist die Beobachtung der einzelnen Vorkommen soweit möglich fortzusetzen, um rechtzeitig Reproduktion, auftretende Krankheiten oder mögliche Hybridisierung erkennen zu können. Dabei gewonnene Daten sind frühzeitig zwischen den Ländern abzustimmen und zugänglich zu machen. Als Beispiel ist hier das Land Niedersachsen mit der Beauftragung und Durchführung durch die Landesjägerschaft Niedersachsen anzuführen.

Die Feststellung und Dokumentation von Rissereignissen ist eine Grundvoraussetzung des Herdenschutzes, zumal diese Daten Weidetierhaltern zeitnah verfügbar gemacht werden müssen. Dabei liegt es in der Hand des Wolfsmanagements, rechtzeitig Trends festzustellen, wenn sich in einzelnen Regionen Nutztierrisse häufen. In diesem Fall sind umgehend geeignete Maßnahmen bis hin zur Entnahme gem. § 45 (7) BNatschG einzuleiten. Die Methoden der Feststellung von Nutztierissen durch Wölfe sind zwischen den Bundesländern abzustimmen und zu vereinheitlichen. Dabei ist der molekularbiologische Nachweis nur in begründeten Zweifelsfällen anzuwenden. Zum einen übersteigen die dafür aufzuwendenden Kosten nicht selten den wirtschaftlichen Wert des gerissenen Tieres; zum anderen wird damit dem Tierhalter gegenüber ein grundsätzliches Misstrauen suggeriert,



Abb. 22 Das Monitoring stellt die wesentliche Datengrundlage für Entscheidungen innerhalb des Wolfsmanagements bereit. Dabei dürfen Ländergrenzen wie hier die Lausitzer Neiße nördlich der Ortschaften Zodel (D) und Lasów/Pieńsk (PL) keine Wissenschaftsbarrieren darstellen.

welches wiederum zu Akzeptanzproblemen führen kann. Die Kosten für diese Untersuchungen dürfen die für den Herdenschutz und Schadensausgleich vorgesehenen Budgets nicht belasten.

Managementmaßnahmen sind bei der betroffenen Bevölkerung in den Wolfsgebieten zu evaluieren. Von daher ist ein Akzeptanzmonitoring auf wissenschaftlicher Basis zu entwickeln, aufzubauen und in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die durchführenden Institutionen sind im Einvernehmen mit den betroffenen Interessenverbänden zu beauftragen.

6.2 Forschungsbedarf

Wenngleich derzeit kein akutes Wissensdefizit zur Realisierung eines wirksamen Wolfsmanagements besteht, findet sich doch noch umfangreicher Forschungsbedarf. Nachfolgend sind einige Beispiele skizziert.

Es ist erforderlich, Konzepte eines stratifizierten Monitorings weiterzuentwickeln und Monitoringverfahren zu entwickeln, welche in Routineabläufe fachkundiger Personen, etwa Jäger oder Forstleute, integrierbar sind und umfangreiche Teile des Monitorings im Freiland ehrenamtlich oder durch staatliche Forstbedienstete ermöglichen.

Zur Klärung des Verbleibs eines Großteils der Welpen eines jeden Jahrgangs sind Untersuchungen des Raum-Zeit-Verhaltens einer hinreichend großen Stichprobe aus älteren Welpen und Jährlingen erforderlich. Diese Untersuchungen sollten auch die Frage nach der Bedeutung einzelner Mortalitätsursachen einbeziehen.

Forschungsbedarf besteht hinsichtlich der Fragen, wie sich der Einfluss des Wolfes in der Fläche entwickelt, wie sich etwa die Risse bei kleinen Weidetieren entwickeln, ob sich beim Auftreten des Wolfes beispielsweise die Frequenz von Verkehrsunfällen mit Haus- oder Wildtieren verändert und wie sich die Abundanzen, aber auch das Verhalten einzelner Beutetiere lokal verändern, sobald sich der Wolf in einer Region etabliert. Ungeklärt sind bisher auch die maßgeblichen Kriterien, die zur Gründung eines sesshaften Rudels führen.

Für ein Förderkonzept sind die aktuellen Probleme der betroffenen Landwirte und Tierhalter in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Situation unterschiedlicher Nutztierarten, unterschiedlicher Formen der Weidewirtschaft und unterschiedlicher Betriebsgrößen (einschließlich Freizeithaltung) zu ermitteln. Die Untersuchungen von Schroers (2018) sind für andere Weidetierarten zu ergänzen.

Forschungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der Frage, welche begleitenden Maßnahmen zusätzlich zum Herdenschutz erforderlich und sinnvoll sind, um dessen langfristige Wirksamkeit zu gewährleisten. Dazu sollte jede in Zukunft erfolgende Entnahme, welche über die Entnahme bestimmter Individuen hinausgeht, wissenschaftlich begleitet werden.

Ab sofort sollten alle entnommenen Wölfe hinsichtlich ihres Status im Rudel untersucht werden. Insbesondere ist zu klären, ob die Hypothese, dass es sich bei diesen Tieren mehrheitlich bzw. zufällig häufig um Alphanbieter eines sesshaften Rudels handelt, zutrifft und welche Auswirkungen die Entnahme auf die zugrundeliegende Konfliktsituation hat.

Es ist zu untersuchen, welche Schäden, die nur mittelbar dem Wolf zuzuordnen sind, mit Auftreten des Wolfes in einer Region entstehen (z.B. durch in Panik versetzte und ausgebrochene Weidetiere sowie durch Herdenschutzhunde). Daraus müssen Prognosemodelle für die zukünftige Entwicklung und angepasste Entschädigungskonzepte erarbeitet werden.

Bislang weitgehend negiert wurde das Thema der Impfung gegen Tollwut. Hier gilt es zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie der Einsatz von Impfködern (analog zum Fuchs) durchführbar ist. Auch pharmakologische Fragen bis hin zur Zulassung eines Medikamentes sind baldmöglichst zu beantworten.

Ein an die Erfordernisse des Wolfsmanagements angepasstes Qualitätsmanagementkonzept ist zu entwickeln. Dabei ist ein beson-

derer Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung molekularbiologischer Laboruntersuchungen einschließlich aussagefähiger Ringversuche zu legen. Aber auch andere Maßnahmen, etwa die Empfehlungen für Herdenschutz, sind regelmäßig darauf zu überprüfen, ob diese zur Erreichung der Managementziele geeignet sind.

Alle offenen Fragen sollten zeitnah angegangen werden, um die entsprechenden Managementinstrumente gezielter und erfolgreicher einsetzen zu können.

Es wird empfohlen, Forschungsarbeiten grundsätzlich durch solche Einrichtungen durchführen zu lassen, welche nicht aktiv in das Wolfsmanagement eingebunden sind (Trennung von Forschung und Management). Des Weiteren sind Interessenkonflikte vor Vergabe öffentlicher Aufträge offenzulegen.

7 Wünschenswerte zukünftige rechtliche Regelungen

Da das heute in der Bundesrepublik in Bezug auf den Wolf geltende Recht aus einer Zeit stammt, in der man sich das annähernd flächendeckende Vorhandensein von Wölfen in weiten Regionen des Landes kaum vorstellen konnte, ergibt sich mannigfaltiger Novellierungsbedarf bei den gesetzlichen und administrativen Vorschriften im Naturschutz wie im Jagdrecht. Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen denjenigen Neuregelungen, die sich aus der Notwendigkeit einer zukünftig rechtssicheren Anwendung des Schutzjagdansatzes ergeben, und denjenigen Defiziten, die spätestens dann auftreten, wenn die Schutzjagd langfristig in eine weitgehende reguläre Bejagung innerhalb der jagdgesetzlichen Vorschriften überführt werden sollte.

7.1 Änderung der Anhänge von Berner Konvention und FFH-Richtlinie

Eine Änderung der Zuordnung des Wolfes in die Anhänge der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie ist angesichts des Erhaltungszustandes wünschenswert, da damit Managementmaßnahmen erleichtert werden. Eine Anhangsänderung ist nicht Voraussetzung für ein aktives Management, die Anforderungen sind bei Anhang-IV-Arten jedoch strenger. Auch bei Anhang-V-Arten darf der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden bzw. ist dieser anzustreben, sofern er noch nicht vorliegt.

7.2 Jagdrecht oder Naturschutzrecht?

Das Bundesnaturschutzgesetz ist von seiner Konzeption her als Schutzgesetz ausgelegt. Es sieht nur ausnahmsweise die regelmäßige Entnahme von Arten vor. Es schafft (bei den Säugetieren) generelle Befreiungen für bestimmte Arten, die nur dem allgemeinen Schutz nach § 39 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und bei denen lediglich ein vernünftiger Grund zur Tötung erforderlich ist (tierschutzrechtlich ist darüber hinaus insbesondere auch die entsprechende Sachkunde gefordert – vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG). Eine Regulation sieht es nur bei invasiven Arten vor (aufgrund der EU-Verordnung 1143/2014 zu invasiven gebietsfremden Arten wurde in den §§ 40a ff. BNatSchG die Grundlage für entsprechende Regelungen geschaffen). Darüber hinaus gibt es Ausnahmetatbestände vor allem in § 45 BNatSchG.

Dagegen ist das Jagdrecht schon von seiner Konzeption her sowohl Schutz- als auch Nutzgesetz und auf einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten ausgerichtet (vgl. die Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 BJagdG sowie die Bestimmungen zur Abschussplanung).

Allgemeine (naturschutzrechtliche) Ausnahmeregelungen gibt es darüber hinaus in vielen Bundesländern für den Kormoran, in Bayern und Brandenburg auch für den Biber. Alle Verordnungen für Kormoran und Biber (und auch die Brandenburgische Wolfsverordnung) sehen eine (unterschiedlich ausgestaltete) Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten vor.

Bei diesen Arten gibt es gegenüber dem Wolf allerdings den bedeutenden Unterschied, dass Maßnahmen auf naturschutzrechtlicher Grundlage örtlich sehr begrenzt durchgeführt werden (in der Regel begrenzt auf bestimmte Gewässer) bzw. dort, wo sie (wie bei invasiven Arten und zum Teil beim Kormoran) nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt sind, sind sie nicht mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden. In Bezug auf invasive Arten gibt es im BNatSchG (insbesondere § 40a) sowie im BJagdG (§ 28a) derzeit Sonderregelungen.

Das Jagdrecht bietet dagegen schon jetzt entsprechende Instrumente, die auch im Rahmen eines aktiven Bestandsmanagements genutzt werden könnten, insbesondere Abschusspläne (§ 21 BJagdG), Hegegemeinschaften (§ 10a BJagdG) und die Abschussanordnung nach § 27 BJagdG, jeweils auch ergänzt um die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Neben dem Bund steht es auch den Ländern frei, durch die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht die jagdrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Allerdings sollten die Regelungen auch so gestaltet sein, dass ein effektives Management nicht durch komplizierte Zuständigkeits- und Verfahrensfragen behindert wird (vgl. die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und 6 sowie § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz Sachsen). Auch nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist dies möglich: zum einen, weil die Abweichungsbefugnis der Länder im Jagdrecht (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG) auch den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst; zum anderen, weil dies durch Bundesgesetz (§ 2 Abs. 2 BJagdG) ausdrücklich zugelassen ist (vgl. hierzu etwa Brenner 2017; Sachs 2018; kritisch Möckel & Köck 2014).

Ein wesentlicher Änderungsbedarf ergibt sich auch im Bereich der Schadensdefinition des BNatSchG. So muss im § 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz als Ausnahmevoraussetzung der „erheblichen Schaden“ durch einen „ernsten Schaden“ ersetzt werden, um damit ungeachtet der (in den deutschen Fassungen der Richtlinien) unterschiedlichen Begriffswahl in Art. 9 Abs. 1 lit. a, Spiegelstr. 3 VRL („erheblicher Schaden“) und in Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL („ernster Schaden“) zu verdeutlichen, dass die Vorschrift auf Abwendung eines Schadens abstellt, der von mehr als geringerem Umfang ist (s. EuGH, Urteil vom 08.07.1987 - Rs. C-247/85 – Rdnr. 56), eine Verletzung des Eigentumsrechts durch Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit aber nicht voraussetzt.

7.3 Jagdrechtliche Instrumente

Das Jagdrecht bietet eine Vielzahl von Instrumenten, die zu einer Bestandsregulierung des Wolfes zur Erreichung des Akzeptanzbestandes genutzt werden könnten. Bei der Bejagung des Wolfes ist jedoch auch das Reviersystem zu beachten, das dem Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber) umfassende Befugnisse im Revier einräumt, insbesondere die ausschließliche Befugnis zu Jagdhandlungen im weiteren Sinne (§ 1 Abs. 1 BJagdG). Diese werden durch zahlreiche Einzelregelungen (etwa Jagd- und Schonzeiten, Abschusspläne usw.) konkretisiert.

Das Reviersystem beinhaltet aber auch Pflichten für den Jagdausübungsberechtigten. Dazu gehören etwa die Pflicht zur Abschussplanerfüllung (§ 21 BJagdG) und die Erfüllung einer Abschussanordnung nach § 27 BJagdG. Beides muss jedoch nicht durch den Jagdausübungsberechtigten persönlich durchgeführt werden, sondern kann auch durch von diesem beauftragte Jäger erfolgen.

Auch bei Entnahmen auf naturschutzrechtlicher Grundlage müsste jedoch das Reviersystem berücksichtigt werden. Denn jegliche Aktivität mit jagdlichen Methoden im Reviersystem (egal auf welcher Grundlage) berührt auch die Jagdausübung, sodass der Jagdausübungsberechtigte hiergegen grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch hat. Bezüglich invasiver Arten gibt es auch im Naturschutzrecht entsprechende Klauseln zur Einbeziehung der Jagdbehörden und der Jagdausübungsberechtigten bei Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln auf naturschutzrechtlicher Grundlage (§§ 40a und 40e BNatSchG). Entsprechende Regelungen gibt es auch in den Verordnungen zu Biber und Kormoran. Im Jagdrecht gibt es mit § 28a BJagdG, in dem es ebenfalls um invasive gebietsfremde Arten geht, Bestimmungen, die die Einbeziehung der Revierinhaber bei allen Maßnahmen sicherstellen und bei allen Maßnahmen bezüglich der Regulierung des Wolfsbestandes entsprechend herangezogen werden könnten (sofern nicht für den Wolf eine vergleichbare Regelung wie § 28a BJagdG geschaffen wird).

Da das Territorium eines Wolfsrudels üblicherweise deutlich größer ist als ein Jagdbezirk und eine Bejagung des Wolfes praktisch nur revierübergreifend geplant und koordiniert werden kann, ist eine übergeordnete Steuerung notwendig. Dies muss durch eine Institution gesteuert werden, die einerseits die jagdliche und naturschutzfachliche Expertise besitzt und andererseits die hoheitlichen Instrumente um die Maßnahmen verbindlich festzulegen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Jagdrechts und des Art. 16 der FFH-Richtlinie, solange der Wolf noch als Anhang-IV-Art eingestuft ist) sicherzustellen. Mit den Jagdbehörden, den Jagdbeiräten, ehrenamtlichen Jagdberatern und Hegegemeinschaften stehen geeignete Institutionen bereits zur Verfügung, wobei die entsprechenden Verfahren gegebenenfalls noch geschaffen oder ergänzt werden müssten. Im Sinne einer Akzeptanz aller Maßnahmen innerhalb der Jägerschaft, sollten auch die Vereinigungen der Jäger miteinbezogen werden, insbesondere dort, wo sie als anerkannte Vereinigung oder Landesjägerschaft ohnehin eine herausgehobene Rolle innehaben.

In den Ländern gibt es bezüglich der Hegegemeinschaften Regelungen, die diesen eine revierübergreifende Steuerung von Maßnahmen ermöglichen. Gegebenenfalls sollen diese Regelungen, soweit erforderlich, für das aktive Management des Wolfes angepasst werden.

Die FFH-RL verlangt für Ausnahmen nach Art. 16 auch die Erfüllung umfassender Kontroll- und Berichtspflichten, deren Einhaltung durch die zuständigen Behörden und fachlichen Gremien sichergestellt werden muss.

8 Aktionsplan

Wenn ein zukünftiges aktives Wolfsmanagement gelingen soll, dann wird es unerlässlich sein, die teils sehr unterschiedlichen und nach föderalen Aufgaben differenzierten Herausforderungen innerhalb eines konsequent geplanten Ansatzes anzugehen.

Die nachfolgende Darstellung setzt den Handlungsvorschlag zum Wolfsmanagement in einen politischen und administrativen Aktionsplan um. Er berücksichtigt mögliche zeitliche Abfolgen je nach Besiedlungsgrad mit Wölfen jeweils bezogen auf die unterschiedlichen föderalen Ebenen.

Die Herausgeber verweisen ausdrücklich auf den nicht abschließenden Charakter des Papiers. Eine weitere Fortschreibung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen insbesondere zu einzelnen speziellen Themen ist vorgesehen.

BUND	
unmittelbar	Nationalstaatliche Initiative zur Änderung der Anhänge von Berner Konvention und FFH-Richtlinie
	Schaffung eines Kriterienkataloges für eine Wildökologische Raumplanung als Grundlage für die Länder
	Definition eines nationalen Akzeptanzbestandes für den Wolf als Empfehlung für die Länder
	Festlegung eines nationalen Standards für die Weidetierprävention
	Festlegung eines Kataloges für die Kriterien verhaltensauffälliger Wölfe
	Novellierung des BNatSchG mit der Möglichkeit, die Schutzjagd als regelmäßige Ausnahme des § 45 anzuwenden
	Novellierung des BNatSchG mit einer Änderung der Schadensdefinition von erheblichen zu ernsten Schäden
regelmäßig	Im Dreijahresintervall Einstufung der Bundesländer in die Kategorien nach der Wolfsentwicklung

LÄNDER (alle)	
unmittelbar	Festlegung von Grundsätzen des Wolfsmanagements in Wolfsmanagementplänen
	Ein WildTSchAusglG wird verfasst, in dem der Rechtsanspruch auf Schadensausgleich mit Beweislastumkehr festgeschrieben wird
	Aufbauend auf den Kriterien des Bundes wird eine Wildökologische Raumplanung auf dem Verordnungsweg erarbeitet und in Kraft gesetzt
	Einrichtung von Wolfskompetenzteams der Jägerschaft, die die Jagdausübungsberechtigten beraten und unterstützen
LÄNDER mit Eintritt in die Kategorie II	
unmittelbar	Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdrecht mit gleichzeitiger ganzjähriger Schonzeit
	Verfassen einer LWolfV, die insbesondere Fragen der Sicherheit und die Ermächtigung für die Wolfskompetenzteams klärt
LÄNDER mit Eintritt in die Kategorie III	
unmittelbar	Festlegung des Landesakzeptanzbestandes durch Ergänzung der LWolfV
	Umwandlung der ganzjährigen Schonzeit für den Wolf in eine Jagdzeit
	Aufnahme von Verfahrensregelungen zur Schutzjagd in die LWolfV
im Bedarfsfall	Oberste Behörden (NatSch und Jagd) erlassen eine Abschussplanung für die Wölfe oberhalb des Akzeptanzbestandes
	Wolfskompetenzteams beraten die Jagdausübungsberechtigten bei der Entnahme von Wölfen
	Landkreise ermächtigen einzelne Jagdbezirke mit Schutzjagd und geben Regularien vor

9 Quellen und Literatur

9.1 Juristische Quellen

Bayerische Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung

Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184).

Brandenburgische Wolfsverordnung Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) vom 26. Januar 2018, GVBl.II/18, [Nr. 8].

Brandenburgische Biberverordnung Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber [*Castor fiber*] (Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV) vom 7. Mai 2015, GVBl.II/15, [Nr. 21].

Bundesjagdgesetz Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850).

Bundesnaturschutzgesetz Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert/korrigiert durch Berichtigung, ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105/EC).

Berner Konvention Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, Bern/Berne, 19.IX.1979.

Berner Konvention (2014) Empfehlung Nr. 173 zum Umgang mit Hybriden in der Natur.

EU-Artenschutzverordnung Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

9.2 Zitierte Literatur

AMV/Aachen-Münchner-Versicherung (2014): Jeder zweite Deutsche hat Angst vor Hunden. Frühjahrsumfrage. <https://www.amv.de/trends/jeder-zweite-deutsche-hat-angst-vor-hunden-1106924/>

Anonymus (2018): Plan national d'actions 2018-2023 sur le loup et les activités d'élevage. <http://agriculture.gouv.fr/plan-national-dactions-2018-2023-sur-le-loup-et-les-activites-delevage-o>, 2018, (zuletzt aufgerufen 5. August 2018).

BfN/Bundesamt für Naturschutz (2017): Wolfverhalten – Einschätzung und Handlungsempfehlungen für das Management. Natur und Landschaft, H. 11: 516–517.

Börner, M.; Springborn, W. (2017): Anwendung und Wirkungsweise von Vergrämungsmunition im Rahmen des Wolfsmanagements. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel. 27 S.

Boitani, L.; Phillips, M.; Jhala, Y. (2018): *Canis lupus*. The IUCN Red List of Threatened Species 2018: e.T3746A119623865. <https://www.iucnredlist.org/species/3746/119623865> (Downloaded on 19 November 2018).

Brenner, M. (2017): Jagdrecht und Naturschutzrecht. Natur und Recht Bd. 39, S. 145–154 und 217–227.

Caughley G.; Sinclair, A. (1998): *Wildlife ecology and management*. Blackwell Scientific Publications, Boston, 334 pp.

Czarnomska, S. D.; Jędrzejewska, B.; Borowik, T.; Niedziałkowska, M.; Stronen, A. V.; Nowak, S.; Mysłajek, R. W.; Okarma, H.; Konopiński, M.; Pilot, M.; Śmietana, W.; Caniglia, R.; Fabri, E.; Randi, E.; Pertoldi, C.; Jędrzejewski, (2013): Concordant mitochondrial and microsatellite DNA structuring between Polish lowland and Carpathian Mountain wolves. *Conservation Genetics* 14: 573–588.

DBBW/Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2016): Wolfungsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015. 22 S.

DBBW/Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2017): Wolfungsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2016. 29 S.

Frank, J. (2016): Nära vargar. Rekommendationer för hantering av situationer med vargar nära bos-tadshus eller männlskor. [Empfehlungen für den Umgang mit Situationen mit Wölfen in der Nähe von Wohngebäuden oder Personen]. Viltskadecenter (Institutionen för ekologi, Sveriges Lantbruksuniversitet). 32 S.

Goetjes, U. (2018): Einfluss von Prädatoren und Pachtminderung – Teil IV. Hessenjäger Nr. 1/2018.

Guber, S.; Herzog, S. (2017): Die naturschutzrechtliche raum- und wirkungsbezogene Klassifikationssystematik von Arten sowie daraus folgende staatliche Handlungspflichten – erläutert an den Arten Mufflon (*Ovis ammon musimon*) und Wolf (*Canis lupus*). Natur und Recht 39: 73–88. p-ISSN 0172-1631, e-ISSN 1439-0515 DOI 10.1007/s10357-017-3133-0 .

Herzog, S. (2017): Die Populationen des Wolfes (*Canis lupus*) in Europa: Herleitung eines operationalen Konzeptes für das Management. Expertise. <https://tu-dresden.de/bu/umwelt/forst/wb/wildoekologie/ressourcen/dateien/publikationen/PopulationsbiologieWolf2017.pdf?lang=de>

Herzog, S.; Schröpfer, R. (2016): Das Mufflon *Ovis ammon musimon* (Pallas, 1811) in Europa: Faunenverfälschung oder Maßnahme der Ex-situ-Generhaltung? Säugetierkundliche Informationen 10: 259–264.

- Herzog, S.; Guber, S.** (2018): Der naturschutzrechtliche Populationsbegriff als Maßstab zur Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erläutert am Beispiel des Wolfes (*Canis lupus*). *Natur und Recht* 40: 682–688.
- Kaczensky, P.; Kluth, G.; Knauer, F.; Rauer, G.; Reinhardt, I.; Wotschikowsky, U.** (2010): Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Endbericht des F+E-Vorhabens. FKZ 350786040, gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 355 S.
- Klose, A.** (2015): Wölfe in Schlesien. *Schlesische Geschichtsblätter*, Heft 3, 42. Jahrgang.
- Köck, D.** (2018): Kurzgutachten zum Entwurf „Bayerischer Aktionsplan Wolf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, i.A. der Gregor Louis oder Umweltstiftung. 17 S.
- Linnell, J.; Andersen, R.; Andersone, Z.; Balčiauskas, L.; Blanco, J.C.; Boitani, L.; Brainerd, S.; Breitenmoser, U.; Kojola, I.; Liberg, O.; Loe, J.; Okarma, H.; Pedersen, H.C.; Promberger, C.; Sand, H.; Solberg, E.J.; Valdmann, H.; Wabakken, P.** (2002): *The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans*. – NINA/NIKU report, NINA Norsk institutt for naturforskning, Trondheim.
- Linnell, J.; Salvatori, V.; Boitani, L.** (2008): *Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe*. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- Linnell, J.; Alleau, J.** (2016): *Predators that kill humans: myth, reality, context and the politics of wolf attacks on people*. In: Angelici, F.M. (Ed.). *Problematic Wildlife*. Springer International Publishing, Cham.
- Mech L.D.; Boitani, L.** (2003): *Wolves: Behavior, Ecology, and Conservation*. The University of Chicago Press. Chicago, Illinois, and London, United Kingdom. 448 pp.
- Mech, L. D.** (2017): *Where can wolves live and how can we live with them?* *Biological Conservation* 210, 310–317.
- Möckel, S.; W. Köck** (2014): *Naturschutz und Jagdrecht nach der Föderalismusreform*. Abschlussbericht des F+E-Vorhabens, FKZ 3513861000, i. A. des Bundesamtes für Naturschutz. 159 S.
- Osmolovskaya, W. I.; Priklonskii, S. G.** (1975): *The Middle Russian wolf—its distribution, abundance and interrelations with man*. *Bulleten Moskovskogo Obshchestva Ispytatelei Pirody* 80: 117–130. [russisch mit englischer Zusammenfassung]
- Pfannenstiel, H.-D.** (2017): *Der Wolf (Canis lupus L. 1758)*. Stellungnahme zum Umgang mit dieser Tierart in der Kulturlandschaft Deutschlands im Auftrag des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. und des Verbandes der Jagdgewossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V. 89 S.
- Piegert, H.; Uloth, W.** (2000): *Der Europäische Mufflon*. DSV-Verlag, Hamburg.
- Reimoser, F.; Hackländer, K.** (2008): *Chancen und Grenzen Wildökologischer Raumplanung*. *Der Anblick* 4: 26–31.
- Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Knauer, F.; Rauer, G.; Kluth, G.; Wölfl, S.; Huckschlag, D.; Wotschikowsky, U.** (2015): *Monitoring von Wolf, Luchs und Bär*. BfN-Skripten 414, 94 S.
- Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Frank, J.; Knauer, F.; Kluth, G.** (2018): *Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten*. BfN-Skripten 502, 50 S.
- Ryabov, L. S.** (1988): *Osobennosti razmnzheniya volkov (Canis lupus L.) v Centralnom Chernozeme*. *Ekologiya* 6/88: 42–48. [russisch]
- Sachs, M.** (2018): In: Dietlein, J. / Froese, J. (Hrsg.): *Jagdliches Eigentum*, Berlin: 105–158
- Schneider, M.; Söderman, H. D.** (2017): Ausschussprotokoll 6/32 (S. 6–50) mit sechs Anlagen der 32. Sitzung des ALUL am 13.09.2017 des Landtages Brandenburg. Fachgespräch zum Thema Wolfsmanagement. *Parlamentsdokumentation des Landtages Brandenburg*.
- Schniedrig, R.** (2017): *Die pragmatische Schutzstrategie der Schweiz im Umgang mit dem Wolf – ein aktueller Überblick*. Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern 23, 69–70.
- Schroers, J. O.** (2018): *Kosten von Herdenschutzmaßnahmen in der Schafhaltung*. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt. 27 S.
- Sidorovich, V.E.; Tikhomirova, L.L.; Jędrzejewska, B.** (2003): *Wolf Canis lupus numbers, diet and damage to livestock in relation to hunting and ungulate abundance in northeastern Belarus during 1990–2000*. *Wildlife Biology* 9: 103–111.
- Smith, D.; Stahler, D.** (2003): *Management of habituated wolves in Yellowstone National Park*. 17 p.
- Strauß, E.** (2017): *Wildbiologische Forschung im Themenfeld Jagd*. https://www.wildtiermanagement.com/fileadmin/dateien/wildtiermanagement.de/PDF_Verlinkungen/17_10_ES_LJN_Niederwild_Symposium%202017_V14_public%40.pdf
- Torres, R.T.; Silva, N.; Brotas, G.; Fonseca C.** (2015): *To eat or not to eat? The diet of the endangered Iberian Wolf (Canis lupus signatus) in a human-dominated landscape in Central Portugal*. *PloS One* 10(6): e0129379. doi:10.1371/journal.pone.0129379.
- Vos, J.** (2000): *Food habits and livestock depredation of two Iberian wolf packs (Canis lupus signatus) in the north of Portugal*. *Journal of Zoology* 251: 457–462.



Aktionsbündnis **FORUM NATUR**
Natur natürlich nutzen

Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

www.forum-natur.de

